

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1962	Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. November 1962	Nr. 36
Tag	Inhalt:	Seite
14. 11. 62	Neufassung des Hessischen Besoldungsgesetzes (HBesG)	479
2. 11. 62	Verordnung über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehrgebührenordnung) für das Land Hessen	503

Bekanntmachung

des Hessischen Besoldungsgesetzes (HBesG)

in der Fassung vom 14. November 1962

Auf Grund des Art. 5 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 1. Juni 1962 (GVBl. I S. 278) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Besoldungsgesetzes neu bekanntgemacht. Die Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes und des Dritten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 13. September 1962 (GVBl. I S. 415) sind berücksichtigt.

Die Neufassung gilt ab 1. April 1962; die Fassung der §§ 28 bis 30 a gilt ab 1. Januar 1962.

Die Sätze des Grundgehalts, die unwiderruflichen Stellenzulagen in den Fußnoten der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A, die Grundgehälter in der Fußnote 3) zur Besoldungsgruppe A 5, die Sondergrundgehälter und die Zuschüsse zur Ergänzung der Grundgehälter gelten ab 1. Juli 1962.

Wiesbaden, den 14. November 1962

Der Hessische Minister der Finanzen

Dr. Conrad

Hessisches Besoldungsgesetz**(HBesG)**

in der Fassung vom 14. November 1962

Übersicht**Kapitel I****Die Dienstbezüge der Beamten und Richter**

§§

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften	1 bis 4
Abschnitt II: Die Dienstbezüge der Beamten	
1. Titel: Das Grundgehalt	5 bis 11
2. Titel: Der Ortszuschlag	12 bis 17
3. Titel: Der Kinderzuschlag	18 bis 20
4. Titel: Zulagen und Zuwendungen	21 bis 22
5. Titel: Anrechnung von Sachbezügen	23
Abschnitt III: Die Dienstbezüge der Richter	24

Kapitel II

Übergangsvorschriften	25 bis 27
--	-----------

Kapitel III

Anpassung der Versorgungsbezüge	28 bis 31
--	-----------

Kapitel IV

Schlußvorschriften	32 bis 43
-------------------------------------	-----------

Kapitel I**Die Dienstbezüge der Beamten
und Richter****Abschnitt I****Allgemeine Vorschriften****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Dienstbezüge erhalten nach diesem Gesetz:

1. die Beamten des Landes und der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des HBG,
2. die Richter des Landes.

(2) Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind Beamte auf Lebenszeit, Beamte auf Zeit mit Ausnahme der auf Zeit gewählten hauptamtlich tätigen Beamten der Gemeinden und Landkreise, Beamte auf Probe sowie Beamte auf Widerruf, die weder im Vorbereitungsdienst stehen noch nebenbei verwendet werden.

§ 2**Zusammensetzung der Dienstbezüge**

Dienstbezüge sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Stellenzulagen

und Ausgleichszulagen, bei Professoren an den wissenschaftlichen Hochschulen und an den Kunsthochschulen auch Zuschüsse zum Grundgehalt.

§ 3**Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge**

Die Beamten und Richter erhalten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung oder, bei Übernahme von einem anderen Dienstherrn, ihre Versetzung wirksam wird. Bedarf es zur Erlangung des Anspruchs auf Bezüge aus einem Amt mit einem höheren Endgrundgehalt nicht der Ernennung oder ist hierzu außer der Ernennung die Einweisung in eine Planstelle erforderlich, so erhalten sie die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem die Einweisung wirksam wird. Das gleiche gilt für den Fall, daß sie rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen werden.

§ 4**Zahlung der Dienstbezüge**

(1) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Besteht der Anspruch auf Dienstbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Dienst-

bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Werden Dienstbezüge nach dem Tage der Fälligkeit gezahlt, so kann hieraus ein Anspruch auf Verzugszinsen nicht hergeleitet werden.

Abschnitt II

Die Dienstbezüge der Beamten

1. Titel

Das Grundgehalt

§ 5

Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird nach den Besoldungsordnungen A (für aufsteigende Gehälter) und B (für feste Gehälter) — Anlage I — gewährt. Für Beamte, die nicht in eine Planstelle eingewiesen sind, ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(2) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die vorgesehene Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(3) Der Minister für Erziehung und Volksbildung kann zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte den ordentlichen und den außerordentlichen Professoren an den wissenschaftlichen Hochschulen und an den Kunsthochschulen Dienstalterszulagen vorweg gewähren.

(4) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Beamtenverhältnis infolge strafrechtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

§ 6

Das Besoldungsdienstalter im Regelfalle

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt:

1. in den Besoldungsgruppen A 1 bis 6, A 9, A 10 und A 10 a am Ersten des Monats, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. in den Besoldungsgruppen A 13, A 13 a und b, A 14, A 14 a und A 16 a am Ersten des Monats, in dem der Beamte das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Beamte das Lebensalter, von dem nach Abs. 1 auszugehen ist, an

dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge seiner Besoldungsgruppe zu erhalten hat, überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Abs. 2 hinausgeschoben ist, werden abgesetzt

1. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit), soweit sie im mittleren und gehobenen Dienst 1 Jahr, im höheren Dienst 3 Jahre übersteigt; wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich;
2. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist;
3. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, soweit § 8 nichts anderes bestimmt;
4. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten
 - a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder eines nicht berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes,
 - b) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleiteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- oder Wehrdienstpflicht umfaßt,
 - c) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt;
5. Zeiten einer Freiheitsentziehung, für die eine Entschädigung auf Grund des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG —) gewährt worden ist.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nr. 1 bis 5 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5) Der Beginn des nach Abs. 1 bis 3, 6 oder 8 für die erste Besoldungsgruppe der jeweiligen Laufbahngruppe errechneten Besoldungsdienstalters wird in den Besoldungsgruppen 10 b und 10 c um zwei Jahre und in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8, A 11 und A 12, A 15, A 15 a, A 16, A 16 b und A 16 c um vier Jahre hinausgeschoben.

(6) Ist der Beamte in den gehobenen Dienst aufgestiegen, so ist sein Besoldungsdienstalter für die Besoldungsgruppen A 9, A 10, A 10 a, A 10 b und A 10 c so festzusetzen, wie wenn er im Zeitpunkt seiner Anstellung (Einstellung) in der Besoldungsgruppe A 9 angestellt (eingestellt) worden wäre.

Ist der Beamte in den höheren Dienst aufgestiegen, so wird sein Besoldungsdienstalter für die Besoldungsgruppen A 13, A 13 a, A 13 b, A 14 und A 14 a nach den Abs. 1 bis 3 festgesetzt. Es darf jedoch gegenüber dem Besoldungsdienstalter des Beamten in der Besoldungsgruppe A 9 um höchstens sechs Jahre hinausgeschoben werden.

(7) Wird ein Beamter in einer anderen als den in Abs. 1 aufgeführten Besoldungsgruppen angestellt, so ist sein Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn er in einer dieser Besoldungsgruppen angestellt und in die Anstellungsgruppe befördert worden wäre.

(8) Ein Fachschuloberlehrer, ein Gewerbeoberlehrer, ein Handelsoberlehrer und ein Landwirtschaftslehrer, der aus einer der Besoldungsgruppen A 11 oder A 12 in die Besoldungsgruppe A 13 übergetreten ist, erhält in dieser Besoldungsgruppe und in der Besoldungsgruppe A 14 das Besoldungsdienstalter, das er in den Besoldungsgruppen A 11 oder A 12 gehabt hat.

(9) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das Lebensalter, von dem nach Abs. 1 auszugehen ist, noch nicht erreicht, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe.

§ 7

Öffentlich-rechtliche Dienstherrn

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet steht gleich:

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die bis zum 8. Mai 1945 ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Reich angegliedert waren;
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

(3) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet kann gleichgestellt werden die Tätigkeit

1. im Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
2. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,
3. im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihren Verbänden, im nichtöffentlichen Schuldienst, im nichtöffentlichen Forstdienst und im nichtöffentlichen Eisenbahndienst,
4. im Dienst bei nichtöffentlichen Kraftverkehrsunternehmungen, die ganz oder teilweise von der Bundes-(Reichs)post oder von der Bundes-(Reichs)bahn übernommen worden sind,
5. die hauptberufliche Tätigkeit bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grund-Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
6. als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von Forschungsanstalten, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 8

Berücksichtigung von Dienstzeiten

(1) Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Nr. 3 dürfen in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und A 13 bis A 16 c nur Zeiten einer gleichzubewertenden Tätigkeit berücksichtigt werden. Gleichzubewerten sind für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 nur solche Tätigkeiten, die mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 oder in einer dieser Besoldungsgruppen entsprechenden Vergütungsgruppe, in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 c nur solche Tätigkeiten, die mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder in einer dieser Besoldungsgruppen entsprechenden Vergütungsgruppe abgeleistet worden sind.

(2) Nicht berücksichtigt werden

1. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
2. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist,
3. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 46 HBG bezeichneten Art oder durch Dienststrafurteil beendet worden ist,
4. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Bediensteten beendet worden ist, wenn ihm zur Zeit der Antragstellung ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
5. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Nr. 3 bis 5 zulassen.

§ 9

Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Tritt ein Beamter, der aus dem mittleren in den gehobenen oder aus dem gehobenen in den höheren Dienst eines anderen Dienstherrn aufgestiegen ist, in den Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich des HBG über, so wird sein Besoldungsdienstalter nach § 6 so festgesetzt, als ob der Beamte in der niedrigeren Laufbahngruppe übergetreten und danach aufgestiegen wäre.

(2) Wird ein Beamter, der auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war, um im dienstlichen Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, wieder angestellt, so gilt auch die zwischen dem Ausscheiden und der Wiederanstellung liegende Zeit als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3, wenn die oberste Dienstbehörde das dienstliche Interesse vor dem Ausscheiden schriftlich anerkannt hat.

(3) Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat.

(4) Hat ein Beamter den Anspruch auf Dienstbezüge dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(5) Für die Bemessung der in Abs. 3 und 4 genannten Zeiten gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

§ 10

Wahrung des Besitzstandes

(1) Steht einem Beamten, der aus einem Amt ausscheidet, um in ein anderes Amt überzutreten, nach den für das neue Amt maßgebenden Vorschriften ein niedrigeres Grundgehalt zu als in seinem bisherigen Amt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihm in dem bisherigen Amt zuletzt zugestanden hat; der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf jedoch das Endgrundgehalt seines jeweiligen Amtes nicht übersteigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte im disziplinargerichtlichen Verfahren in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt wird.

(2) Bei der Wiederanstellung von Ruhestandsbeamten und beim Übertritt aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich des HBG wird dem Beamten entsprechend Abs. 1 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt, wenn sein neues Grundgehalt niedriger ist als das Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt oder die zuletzt bei dem bisherigen Dienstherrn bezogenen Dienstbezüge bemessen waren.

§ 11

Dem Beamten ist die Berechnung und Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich mitzuteilen.

2. Titel

Der Ortszuschlag

§ 12

Grundlage des Ortszuschlages

Der Ortszuschlag wird nach der Aufstellung in der Anlage II gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist, nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entspricht.

§ 13

Ortsklasseneinteilung

Für die Einteilung der Orte oder von Ortsteilen in Ortsklassen ist das Ortsklassenverzeichnis in der für die Bundesbeamten jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 14

Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 12 ist der Ort, an dem die Behörde

oder ständige Dienststelle des Beamten ihren Sitz hat.

(2) Als Ausnahme kann die oberste Dienstbehörde

1. einzelnen Beamten oder Gruppen von Beamten den Ort, der der Mittelpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit ist, als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
2. einzelnen Beamten den tatsächlichen Wohnort als dienstlichen Wohnsitz anweisen, wenn er der höheren Ortsklasse angehört und die Beamten ihn auf Anordnung ihrer vorgesetzten Dienststelle innehaben.

Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Kann ein Beamter, der versetzt oder dessen Umzug an den Ort der Dienstleistung angeordnet ist, wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Wohnung am Versetzungs- oder Dienstleistungsort nicht beziehen und hat er seine Wohnung am bisherigen dienstlichen Wohnsitz beibehalten, so gilt dieser als dienstlicher Wohnsitz, wenn er der höheren Ortsklasse angehört. Zieht der Beamte mit Umzugsanordnung an einen anderen als den Versetzungs- oder Dienstleistungsort um, so gilt der neue Wohnort als dienstlicher Wohnsitz, wenn er einer höheren Ortsklasse angehört als der Versetzungs- oder Dienstleistungsort. Für neu eingestellte Beamte gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 der bisherige Wohnsitz als dienstlicher Wohnsitz.

§ 15

Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt, die ledigen Beamten.

(2) Zur Stufe 2 gehören, soweit kein Kinderzuschlag zu gewähren ist,

1. verheiratete Beamte,
2. verwitwete und geschiedene Beamte, sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
3. ledige Beamte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,
4. andere ledige Beamte, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(3) Die Zugehörigkeit zu den folgenden Stufen richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die dem Beamten nach § 18 Kinderzuschlag zusteht; § 19 bleibt hierbei außer Betracht. Uneheliche Kinder eines männlichen Beamten werden

nur berücksichtigt, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen oder auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben sein soll.

§ 16

(weggefallen)

§ 17

Änderung des Ortszuschlages

(1) Ändert sich die Tarifklasse, so wird der Ortszuschlag der neuen Tarifklasse von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

(2) Ändern sich dienstlicher Wohnsitz und Ortsklasse, so wird der Ortszuschlag nach der neuen Ortsklasse vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Ortsklasse des neuen dienstlichen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend.

(3) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt. Ist der Übergang in eine niedrigere Stufe durch den Wegfall eines Kinderzuschlages begründet, so wird der niedrigere Ortszuschlag von dem Tage nach dem Wegfall des Kinderzuschlages (§ 20 Abs. 1 Satz 2) an gezahlt. Der Wegfall des Kinderzuschlages infolge Ableistung des Grundwehrdienstes berührt nicht den Ortszuschlag.

3. Titel

Der Kinderzuschlag

§ 18

Grundlage und Höhe

(1) Kinderzuschlag wird gewährt für

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat,
5. Pflegekinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als hundert Deutsche Mark monatlich gezahlt wird,
6. Enkel, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und keine anderen Personen zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet sind,

7. uneheliche Kinder einer Beamtin,
8. uneheliche Kinder eines Beamten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und er entweder das Kind in seine Wohnung aufgenommen hat oder für den Unterhalt des Kindes nachweislich die festgesetzte Unterhaltsrente, mindestens aber den doppelten Betrag des Kinderzuschlages, aufbringt.

Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben sein soll.

Für ein Kind, das von einer anderen Person als dem Ehegatten des Beamten an Kindes Statt angenommen worden ist, wird den natürlichen Eltern, für ein uneheliches Kind, das für ehelich erklärt worden ist, wird der Mutter kein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres jedoch nur, wenn es in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt.

(3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres eingetreten ist, über das achtzehnte Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als hundert- undfünfzig Deutsche Mark monatlich hat. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes.

(4) Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt, über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.

(5) Für Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften neben Waisengeld Kinderzuschlag erhalten, wird dem Beamten kein Kinderzuschlag gewährt.

(6) Für verheiratete, verwitwete und geschiedene Kinder wird kein Kinderzuschlag gewährt.

(7) Der Kinderzuschlag beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr monatlich dreißig Deutsche Mark, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr monatlich fünfunddreißig Deutsche Mark und nach dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr monatlich vierzig Deutsche Mark.

§ 19

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Stände nach § 18 oder nach entsprechenden Vorschriften neben dem Beamten auch anderen Personen, die im öffentlichen Dienst (Abs. 3) stehen oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so wird dem Beamten Kinderzuschlag gewährt, wenn und soweit er nach den folgenden Grundsätzen anspruchsberechtigt ist:

1. Hätten Vater und Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsam an Kindes Statt angenommenen Kindes für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater allein, auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen an Kindes Statt angenommen hat. Satz 1 gilt entsprechend für Pflege- und Großeltern.
2. Hätten Pflege- oder Großeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den Pflege- oder Großeltern gewährt.
3. Hätten Stiefeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den natürlichen Eltern gewährt.
4. Hätte neben der Mutter eines unehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag, wenn der Vater das Kind in seine Wohnung aufgenommen hat, dem Vater, andernfalls jedem von ihnen zur Hälfte gewährt.

(3) Öffentlicher Dienst im Sinne des Abs. 2 ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht gleich die hauptberufliche Tätigkeit

1. im Dienst von Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
2. im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der der Bund, ein Land, oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von

Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Beamten der Minister der Finanzen.

§ 20

Zahlung des Kinderzuschlages

(1) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

(2) Der Eintritt, Wechsel oder Wegfall der Voraussetzungen des § 19 wird mit Wirkung vom Ersten des übernächsten Monats nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses berücksichtigt. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses des anderen Anspruchsberechtigten wird der Wechsel oder der Wegfall der Voraussetzungen des § 19 bereits vom Ersten des nächsten Monats an berücksichtigt; für den Monat des Ausscheidens erhält der Beamte den Kinderzuschlag abzüglich des dem anderen bereits gezahlten Teiles des Kinderzuschlages.

(3) Ist für ein Kind ein Vormund oder ein Pfleger bestellt, so kann die vorge setzte Behörde des Beamten auf Antrag des Vormundschaftsgerichts bestimmen, daß der Kinderzuschlag an den Vormund, den Pfleger oder an das Vormundschaftsgericht gezahlt wird.

4. Titel

Zulagen und Zuwendungen

§ 21

Stellenzulagen

(1) Stellenzulagen werden den Beamten nach den Besoldungsordnungen und nach Abs. 2 gewährt.

(2) Nimmt ein Beamter die dienstlichen Obliegenheiten eines Dienstpostens wahr, für den der Organisations- und Stellenplan die Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe vorsieht, so erhält er nach Ablauf von einem Jahre eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt, das ihm zustände, wenn er der höheren Besoldungsgruppe angehörte.

Im Organisations- und Stellenplan kann ein Dienstposten mit den beiden ersten Besoldungsgruppen der jeweiligen Laufbahngruppe bewertet sein.

(3) Stellenzulagen, die nach der Besoldungsordnung unwiderruflich sind, gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(4) Stellenzulagen, die nach der Besoldungsordnung widerruflich sind, werden nur solange gewährt, wie der Beamte in der mit der Zulage ausgestatteten Tätigkeit verwendet wird.

(5) Stellenzulagen, die nach der Besoldungsordnung ruhegehaltfähig sind, zählen zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn sie bei Eintritt des Versorgungsfalles noch gewährt werden.

§ 22

Andere Zulagen und Zuwendungen

Andere als die in den §§ 10 und 21 aufgeführten Zulagen und Zuwendungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan oder Handlungskostenvoranschlag Mittel dafür zur Verfügung stellt.

Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bedarf die Veranschlagung der Mittel der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und des Ministers der Finanzen.

5. Titel

Anrechnung von Sachbezügen

§ 23

(1) Die den Beamten gewährten Sachbezüge, besonders Dienstwohnung, in Natur gewährte Verpflegung, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, Jagdnutzung, Nutzung von Dienstgrundstücken, werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet.

(2) Die Beamten, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, erhalten entweder freie Dienstbekleidung oder einen Bekleidungszuschuß. Die Beamten der Kriminalpolizei erhalten ein Kleidergeld.

(3) Die Verwaltungsvorschriften zu Abs. 1 und 2 erläßt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

Abschnitt III

Die Dienstbezüge der Richter

§ 24

Für die Dienst- und Sachbezüge der Richter sind die für Beamte geltenden Vorschriften des Abschnitts II anzuwenden.

Kapitel II

Übergangsvorschriften

§ 25

Überleitung in die neuen Besoldungsgruppen

(1) Die Beamten und Richter, die am 31. März und 1. April 1957 im Amt wa-

ren, werden nach der Überleitungsübersicht (Anlage III) übergeleitet. Als bisherige Besoldungsgruppe im Sinne dieser Übersicht gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamten und Richter am 31. März 1957 angehörten. Für Beamte und Richter, die am 31. März 1957 auf Grund gesetzlicher Vorschriften für ihre Person die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe erhielten, gilt diese als bisherige Besoldungsgruppe. Soweit sich aus der Überleitungsübersicht Änderungen von Amtsbezeichnungen ergeben, führen die Beamten die neue Amtsbezeichnung. Ist die bisherige Amtsbezeichnung weder in der Anlage I für die neue Besoldungsgruppe noch in der Überleitungsübersicht aufgeführt, so bestimmt die oberste Dienstbehörde, welche der für die neue Besoldungsgruppe vorgesehenen Amtsbezeichnungen der Beamte führt.

(2) Das Besoldungsdienstalter wird mit Wirkung vom 1. April 1957 nach den §§ 6 bis 9 und 27 neu festgesetzt. Das Besoldungsdienstalter eines Beamten oder Richters, der vor dem 1. April 1957 ohne Dienstbezüge beurlaubt worden war, wird nicht nach § 9 Abs. 3 hinausgeschoben, wenn es nach bisherigem Recht nicht hinausgeschoben worden war oder wenn der Beamte oder der Richter beim Beginn des Urlaubs das Endgrundgehalt seiner damaligen Besoldungsgruppe erhalten hatte.

(3) Bleibt das neue Grundgehalt hinter dem Überleitungsgrundgehalt zurück, das sich aus der Übersicht in Anlage IV ergibt, so erhalten die Beamten und Richter eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch Erhöhung des Grundgehalts ausgeglichen ist. Allgemeine Erhöhungen der Grundgehälter wegen einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bleiben außer Betracht. Ist das Überleitungsgrundgehalt niedriger als das Grundgehalt derjenigen Dienstaltersstufe der Regelüberleitungsgruppe (Anlage III Nr. 1), die den gleichen Abstand von der Endstufe hat wie die Dienstaltersstufe, in der sich die Beamten und Richter nach bisherigem Recht am Tage vor der Verkündung des Gesetzes befanden, so tritt dieses Grundgehalt an die Stelle des Überleitungsgrundgehalts. Das nach Satz 3 für die Höhe der Ausgleichszulage maßgebende Grundgehalt erhöht sich zu denselben Zeitpunkten, zu denen der Beamte oder Richter nach bisherigem Recht aufgestiegen wäre, um die Dienstalterszulage bis zur Erreichung des Endgrundgehalts.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte und Richter, die nach dem 31. März 1957, aber vor der Verkündung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt eingewiesen worden sind.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend für Beamte und Richter, deren Dienstverhältnis nach dem 1. April 1957, aber vor der Verkündung des Gesetzes geendet hat. Für Beamte, die aus der Bes. Gr. A 8 d übergeleitet werden, wird die Ausgleichszulage stets nach Abs. 3 Satz 1 bemessen. Abs. 1 Satz 4 gilt auch für Beamte, die nach dem 31. März 1957, aber vor der Verkündung des Gesetzes ernannt worden sind.

(6) Wird ein Beamter, der gemäß Abs. 3 Satz 3 eine Ausgleichszulage erhält, in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt eingewiesen und bleibt das neue Grundgehalt hinter dem Betrag zurück, den er beim Verbleiben und weiterem Aufsteigen in den Dienstaltersstufen der verlassenen Planstelle an Grundgehalt und Ausgleichszulage gemäß Abs. 3 Satz 3 und 4 erhalten hätte, so wird ihm eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedes gewährt. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 26

(gegenstandslos)

§ 27

Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Ist oder wird eine Person, die an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung teilnimmt oder teilgenommen hat, bis zum 30. September 1961 als Beamter angestellt (eingestellt), so gilt auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Anstellung (Einstellung) als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3. Bei früheren außerplanmäßigen Beamten (K) und ihnen gemäß § 11 des in Satz 1 genannten Gesetzes gleichgestellten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, wird die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Ablegung der für die planmäßige Anstellung vorgeschriebenen Prüfung, längstens bis zum 30. September 1961, als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 berücksichtigt. Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes gilt dies nur, wenn die von ihnen vor dem 9. Mai 1945 zuletzt ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst mindestens der Tätigkeit in einem Amt ihrer Laufbahngruppe gleichzubewerten ist. § 9 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Beamte vor dem 9. Mai 1945 aus dem mittleren oder gehobenen Dienst in eine höhere Laufbahngruppe aufgestiegen war.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Personen,

- a) die nicht an der Unterbringung teilnehmen, aber auf die Pflichtanteile anrechenbar sind,
- b) auf die § 52 b Abs. 2 in Verbindung mit § 62 oder § 63 des in Abs. 1 genannten Gesetzes Anwendung findet,
- c) denen Rechte nach dem in Abs. 1 genannten Gesetz nur deshalb nicht zustehen, weil sie die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) hinsichtlich der Aufgabe des Dienstes oder die in § 4 oder § 81 des in Abs. 1 genannten Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen.

(3) Abs. 1 ist auf die nach den §§ 71 e bis 71 k und die unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 6 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1579) als Beamte angestellten (eingestellten) Personen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Tages der Anstellung (Einstellung) der 30. September 1961 tritt. Satz 1 gilt auch für die bis zum 31. Dezember 1965 als Beamte angestellten (eingestellten) Personen, die am 30. September 1961 im öffentlichen Dienst standen und entweder an der Unterbringung teilnahmen oder eine der Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen.

Die Voraussetzungen des Abs. 2 Buchst. a) sind auch bei den berufsmäßigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes erfüllt, die vor dem 8. Mai 1935 berufsmäßig dem Freiwilligen Arbeitsdienst angehört haben.

(4) Die Abs. 1, 2 Buchst. c) und 3 sind auf frühere Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, deren Dienstverhältnis nach den §§ 53 Abs. 2 Satz 3, 55 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung als beendet galt, sinngemäß anzuwenden, wenn sie

- a) bis zum Eintritt in dieses Dienstverhältnis Beamte waren und bei einem Verbleib in dieser Rechtsstellung an der Unterbringung teilgenommen hätten oder
- b) eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren nach den §§ 53 Abs. 1 Satz 6, 54 Abs. 4, 55 Abs. 1 Satz 1 des genannten Gesetzes (in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung) abgeleistet hatten.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Personen, die früher eine ihnen angebotene Wiederverwendung aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde abgelehnt haben.

Kapitel III

Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 28

(1) Die Bezüge der am 1. April 1957 vorhandenen Empfänger von Versorgungsbezügen, die ein der in § 1 Abs. 1 genannten Dienstherren zu tragen hat, sind nach den Vorschriften der §§ 29 bis 30 a neu festzusetzen.

(2) Personen, die Versorgungsansprüche seit dem 1. April 1957 erworben haben oder noch erwerben, aber nach dem 31. März 1957 weder zu dem Personenkreis des § 1 gehört, noch als Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gestanden haben oder nebenbei beschäftigt worden sind, stehen den am 1. April 1957 vorhandenen Versorgungsempfängern gleich.

§ 29

(1) Versorgungsempfänger, deren Bezüge sich nach einem Grundgehalt bemessen und bei denen der Versorgungsfall nach dem 31. März 1938, aber vor dem 1. April 1957 eingetreten ist, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in eine der Besoldungsgruppen dieses Gesetzes übergeleitet. Als Eintritt des Versorgungsfalls ist der Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses anzusehen. Die neue Besoldungsgruppe bestimmt sich nach den für aktive Beamte am 1. April 1957 maßgebenden Überleitungsvorschriften des Gesetzes.

(2) Das Besoldungsdienstalter ist nach den §§ 6 bis 9 und § 27 neu festzusetzen.

(3) Bleibt das Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen) nach den Abs. 1 und 2 hinter dem Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen) zurück, das nach bisherigem Recht bis zum 31. Dezember 1961 der Berechnung der Bezüge zugrunde zu legen war, so tritt zu dem Grundgehalt eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages.

(4) Bei Lehrerinnen, deren Grundgehalt und Stellenzulagen bei Eintritt des Versorgungsfalls um 10 v. H. gekürzt waren, verbleibt es bei dieser Kürzung.

(5) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Versorgungsempfänger, deren letztes Amt oder letzte Besoldungsgruppe in den Überleitungsvorschriften (Abs. 1 letzter Satz) nicht berücksichtigt ist, nach den Grundsätzen der Überleitungsvorschriften entweder einer Besoldungsgruppe dieses Gesetzes zuzuteilen oder mangels einer entsprechenden Besoldungsgruppe das Grundgehalt besonders festzusetzen.

§ 30

(1) Versorgungsempfänger, deren Bezüge sich nach einem Grundgehalt be-

messen und bei denen der Versorgungsfall (§ 29 Abs. 1 Satz 2) vor dem 1. April 1938 eingetreten ist, erhalten als neues Grundgehalt den Monatsbetrag des Grundgehalts einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen, das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge am 31. März 1957 zugrunde zu legen war, erhöht um

- a) fünfundsechzig vom Hundert, wenn es ein Endgrundgehalt oder ein festes Grundgehalt war,
- b) achtzig vom Hundert, wenn es das Grundgehalt der ersten bis dritten Dienstaltersstufe der Eingangsbesoldungsgruppe einer Laufbahngruppe war,
- c) fünfundsiebzig vom Hundert in den übrigen Fällen

und um den besonderen Zuschlag, der nach § 1 Abs. 2 des Angleichungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 80) zu zahlen war oder zu zahlen gewesen wäre, wenn das Beamtenverhältnis erst nach dem 1. Oktober 1951 geendet hätte. Das nach Buchstabe c ermittelte neue Grundgehalt darf das nach Buchstabe a errechnete neue Grundgehalt der gleichen Besoldungsgruppe nicht übersteigen.

(2) An Stelle der bisherigen Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses treten die Tarifklassen des Ortszuschlags nach folgender Übersicht:

Wohnungsgeldzuschuß Tarifklasse	Ortszuschlag Tarifklasse
I	Ia
II	Ib
III	II
IV	III
V, VI, VII	IV

Bemessen sich die Versorgungsbezüge nach einer Besoldungsgruppe, in der für das Anfangsgrundgehalt und das Endgrundgehalt nicht die gleiche Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses bestimmt war, so richtet sich die Zuteilung zu der neuen Tarifklasse nach der für das Endgrundgehalt bestimmten höheren Tarifklasse.

(3) Das nach Abs. 1 errechnete neue Grundgehalt ist mit Wirkung vom 1. April 1960 um sieben vom Hundert und der sich danach ergebende Betrag mit Wirkung vom 1. Januar 1961 um acht vom Hundert zu erhöhen. Der zuletzt errechnete Betrag ist das für die Festsetzung der Versorgungsbezüge maßgebende Grundgehalt.

§ 30 a

Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde, so tritt an die Stelle der Zulagen, die am 31. März 1957 zustanden, eine Zulage von fünfundsechzig vom

Hundert. Diese Bezüge sind mit Wirkung vom 1. April 1960 um sieben vom Hundert und die sich danach ergebenden Bezüge mit Wirkung vom 1. Januar 1961 um acht vom Hundert zu erhöhen.

§ 31

Anwendung der Ruhensvorschriften

Bei Anwendung der Ruhensvorschriften sind der Berechnung der Höchstgrenze nach §§ 172 Abs. 2 und 173 Abs. 2 HBG das neue Grundgehalt nach den §§ 29, 30 oder die Versorgungsbezüge einschließlich der Zulage nach § 30 a zugrunde zu legen.

Kapitel IV

Schlußvorschriften

§ 32

(gegenstandslos)

§ 33

Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes. § 23 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Der Minister des Innern oder der sonst zuständige Fachminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen Rechtsverordnungen über die Eingruppierung und den Stellenplan der Beamten der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des HBG nach den für die Landesbeamten geltenden Grundsätzen zu erlassen.

§ 34

Ergänzung der Reichshaushaltsordnung

Die Reichshaushaltsordnung wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 36 a wird folgender § 36 b eingefügt:

„§ 36 b

(1) Ein Amt, das in einer der Besoldungsordnungen aufgeführt ist, die dem Besoldungsgesetz als Anlage beigefügt sind, darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden.

(2) Wer als Beamter befördert wird, kann mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in die entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden. Er kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten eingewiesen werden, soweit er während

dieser Zeit die Obliegenheiten dieser oder einer gleichartigen Stelle tatsächlich wahrgenommen hat und die Stelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war."

2. § 127 erhält folgende Fassung:

„§ 127

Die für Beamte geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf andere Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen, entsprechend anzuwenden."

§ 35

Anderung des Gesetzes über die Regelung der Ministerbezüge

Das Gesetz über die Regelung der Ministerbezüge in der Fassung vom 16. Februar 1953 (GVBl. S. 11) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Buchst. a) werden die Worte „Besoldungsgruppe 3 b der Reichsbesoldungsordnung B" ersetzt durch die Worte „Besoldungsgruppe 9 der Besoldungsordnung B des Hessischen Besoldungsgesetzes".

2. § 1 Abs. 2 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

„eine Wohnungsentschädigung nach den Höchstsätzen, die für die Beamten des Landes in der Ortsklasse S vorgesehen sind."

§ 36

(weggefallen)

§ 37

(weggefallen)

§ 38

Unterhaltszuschüsse

Die Beamten auf Widerruf, die im Vorbereitungsdienst stehen, erhalten Unterhaltszuschüsse. Diese betragen mindestens dreißig vom Hundert des Anfangsgrundgehalts der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn. Daneben ist Kinderzuschlag nach den Vorschriften zu gewähren, die für Beamte mit Dienstbezügen gelten. Das Nähere regeln der Minister der Finanzen und der Direktor des Landespersonalamtes durch Rechtsverordnung.

§ 39

Anderung der Dienst- und Versorgungsbezüge und der Eingruppierung, Erstattung von Dienst- und Versorgungsbezügen

(1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge sowie die allgemeine Einreihung der Ämter in die Gruppen der Besoldungsordnungen sind gesetzlich zu regeln.

(2) Werden Beamte, Richter oder Versorgungsberechtigte durch eine Änderung ihrer Bezüge oder ihrer Einrei-

hung in die Gruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(3) Im übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 40

(weggefallen)

§ 41

(weggefallen)

§ 42

(1) Dieses Gesetz regelt Art und Umfang der Dienstbezüge der im § 1 genannten Personen erschöpfend.

(2) Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach Abs. 1 für die in § 1 genannten Personen nicht mehr gelten, so treten an deren Stelle die Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 43*

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Besoldungsordnungen A und B

I. Vorbemerkungen

1. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe in der Buchstabenfolge aufgeführt. Die Reihenfolge innerhalb der Besoldungsgruppe ist keine Rangordnung.
2. Ein Anhang zur Besoldungsordnung A enthält künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen. Stellen dieser Art dürfen nach einem Ausscheiden des Stelleninhabers nicht wieder besetzt werden.
3. Die weiblichen Beamten erhalten die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.
4. Soweit die Einreihung in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Einwohner eines Bezirks richtet, ist die vom Statistischen Landesamt er-

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 21. Dezember 1957 (GVBl. S. 177).

mittelte „Wohnbevölkerung“ maßgebend.

5. Die Grundgehaltssätze sind Monatsbeträge. Sie sind für alle Besoldungsgruppen in einer Übersicht am Schluß dieser Anlage zusammengestellt.
6. Die mit dem Zusatz „Verwaltungs-“ verbundenen Amtsbezeichnungen, die keinen auf einen anderen Dienstherrn hinweisenden Zusatz enthalten, sind nur für die Beamten der Nichtgebietskörperschaften vorgesehen.
7. Bei Sonderlaufbahnen bleibt es den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts überlassen, einen besonderen auf den Dienstherrn hinweisenden Zusatz aufzunehmen, z. B. Stadtarchivinspektor.

II. Gemeinsame Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen

1. Die im Vollstreckungsdienst tätigen Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 können nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde — im Bereich der Staatsverwaltung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, im übrigen im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Fachminister — eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.
2. Die oberste Dienstbehörde kann — im Bereich der Staatsverwaltung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, im übrigen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern — den Forstbeamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 13, die in weit vom nächsten Ort abgelegenen Gehöften wohnen müssen, zum Ausgleich der damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.
3. Die Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 12, die überwiegend im Außendienst tätig sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30 Deutsche Mark. Das Nähere regelt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.
4. Die Beamten der Besoldungsgruppe A 13 erhalten als Leiter von selbständigen Behörden in den vom Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen bestimmten Stellen eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Zulage von vierzig Deutsche Mark. Nach zehnjährigem ununterbrochenem Bezug wird die Zulage ruhegehaltfähig.
5. Die als Assistenten bei den Pädagogischen Instituten oder als pädagogi-

sche Mitarbeiter bei den Hochschulen für Erziehung tätigen Lehrer der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 erhalten nach näherer Bestimmung des Ministers für Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage.

6. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr bestimmt im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen und des Innern, in welche der Besoldungsgruppen A 10 bis A 14 die Stellen der Sparkassenbeamten, die als Direktor einer Sparkasse verwendet werden, und in welche der Besoldungsgruppen A 15 bis B 7 die Stellen der Sparkassendirektoren jeweils einzugruppieren sind.
7. Die Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz erhalten eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Entschädigung nach näherer Bestimmung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

BESOLDUNGSORDNUNG A

Aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe 1

307,40 — 320,12 — 332,84 — 345,56
— 358,28 — 371,00 — 383,72 — 396,44
— 409,16 — 421,88 — 434,60 DM.

Ortszuschlag: IV

Amtsgehilfe.

Besoldungsgruppe 2

321,18 — 333,90 — 346,62 — 359,34
— 372,06 — 384,78 — 397,50 — 410,22
— 422,94 — 435,66 — 448,38 — 461,10
DM.

Ortszuschlag: IV

Betriebswart¹⁾ ²⁾ ³⁾,
Feldhüter¹⁾,
Gartenaufseher,
Gartenoberaufseher¹⁾,
Hausmeister, soweit nicht in der Bes.
Gr. A 3¹⁾,
Institutsgehilfe,
Justizwachtmeister¹⁾,
Laboratoriumsgehilfe,
Lagerwärter,
Lageroberwärter¹⁾,
Museumsaufseher,
Museumsoberaufseher¹⁾,
Oberamtsgehilfe,
Schloßaufseher,
Schloßoberaufseher¹⁾,
Steuerwachtmeister,
Wächter.

¹⁾ Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 10,60 Deutsche Mark.

²⁾ Die Betriebswarte an den staatlichen Theatern können nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Erziehung und Volksbildung zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse eine Entschädigung erhalten.

³⁾ Die Betriebswarte an den staatlichen Theatern, die bisher eine Vormannszulage erhalten haben, erhalten für ihre Person eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von 20 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 3

344,50 — 357,22 — 369,94 — 382,66
 — 395,38 — 408,10 — 420,82 — 433,54
 — 446,26 — 458,98 — 471,70 — 484,42
 DM.

Ortszuschlag: IV

Feldschütz,
 Gestütwärter,
 Hauptamtsgehilfe,
 Hausmeister,
 Justizoberwachtmeister,
 Laborant,
 Lagerverwalter¹⁾,
 Schloßverwalter,
 Steueroberwachtmeister.

¹⁾ Lagerverwalter bei den staatlichen Theatern können nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Erziehung und Volksbildung zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse eine Entschädigung erhalten.

Besoldungsgruppe 4

363,58 — 376,30 — 389,02 — 401,74
 — 414,46 — 427,18 — 439,90 — 452,62
 — 465,34 — 478,06 — 490,78 — 503,50
 DM.

Ortszuschlag: IV

Amtsmeister,
 Gestütobewärter,
 Justizhauptwachtmeister,
 Steuerhauptwachtmeister.

Besoldungsgruppe 5

391,14 — 403,86 — 416,58 — 429,30
 — 442,02 — 454,74 — 467,46 — 480,18
 — 492,90 — 505,62 — 518,34 — 531,06
 — 543,78 DM.

Ortszuschlag: IV

Erzieher bei einem Landesjugendheim,
 Feuerwehrmann¹⁾,
 Forstwart,
 Justizvollstreckungsassistent,
 Krankenpfleger,
 Krankenschwester,
 Oberfeldschütz,
 Oberwachtmeister im Strafvollzugsdienst²⁾,
 Oberwachtmeister bei einem Polizeigewahrsam²⁾,
 Polizeioberwachtmeister,
 Polizeiwachtmeister³⁾,
 Präparator,
 Prüfwart,
 Sattelmeister,
 Stadtbetriebsassistent,
 Verwaltungsassistent⁴⁾,
 Werkführer,
 Werkführer im Strafvollzugsdienst, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.

¹⁾ Während der Grundausbildung.

²⁾ Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 26,50 Deutsche Mark.

³⁾ Polizeiwachtmeister im ersten Dienstjahr erhalten ein Grundgehalt von 307,40 Deutsche Mark, Polizeiwachtmeister im zweiten Dienstjahr erhalten ein Grundgehalt von 332,84 Deutsche Mark, Polizeiwachtmeister vom dritten Dienstjahr an erhalten ein Grundgehalt von 358,28 Deutsche Mark.

⁴⁾ Theaterassistenten können nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Erziehung und Volksbildung zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse eine Entschädigung erhalten.

Besoldungsgruppe 6

410,22 — 428,24 — 446,26 — 464,28
 — 482,30 — 500,32 — 518,34 — 536,36
 — 554,38 — 572,40 — 590,42 — 608,44
 626,46 DM.

Ortszuschlag: IV

Abteilungspfleger,
 Abteilungsschwester,
 Eichmeister¹⁾,
 Feldschutzmeister,
 Feuerwehrmann,
 Fischereisekretär,
 Gartenmeister,
 Gemeindegewerbesekretär¹⁾,
 Gewerbesekretär¹⁾,
 Hauptwachtmeister im Strafvollzugsdienst²⁾,
 Hauptwachtmeister bei einem Polizeigewahrsam²⁾,
 Justizsekretär,
 Justizvollstreckungssekretär,
 Kartographensekretär¹⁾,
 Kraissekretär,
 Landessekretär,
 Oberfeuerwehrmann³⁾,
 Oberpräparator, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7,
 Obersattelmeister,
 Polizeihauptwachtmeister,
 Prüfmeister,
 Regierungskartographensekretär¹⁾,
 Regierungsssekretär,
 Regierungsvermessungssekretär¹⁾,
 Revierforstwart,
 Sozialsekretär,
 Sparkassensekretär,
 Stadtbetriebssekretär,
 Stadtsekretär,
 Steuersekretär,
 Technischer Kraissekretär¹⁾,
 Technischer Landessekretär¹⁾,
 Technischer Regierungsssekretär¹⁾,
 Technischer Stadtsekretär¹⁾,
 Vermessungssekretär¹⁾,
 Verwaltungssekretär,
 Werkführer im Strafvollzugsdienst,
 Werkmeister¹⁾ ⁴⁾.

¹⁾ Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 25,44 Deutsche Mark.

²⁾ Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 26,50 Deutsche Mark.

³⁾ Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 30,74 Deutsche Mark.

⁴⁾ Erhält im Strafvollzugsdienst eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 26,50 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 7

480,18 — 500,32 — 520,46 — 540,60
 — 560,74 — 580,88 — 601,02 — 621,16
 — 641,30 — 661,44 — 681,58 — 701,72
 721,86 DM.

Ortszuschlag: III

Brandmeister,
 Feldschutzobermeister,
 Fischereiobersekretär,
 Gemeindeobersekretär,
 Gewerbeobersekretär¹⁾,
 Justizobersekretär,
 Kartographenobersekretär¹⁾,

Kreisobersekretär,
 Kriminalmeister,
 Landesobersekretär,
 Obereichmeister¹⁾,
 Oberforstwart,
 Obergartenmeister,
 Oberpfleger,
 Oberpräparator,
 Oberprüfmeister,
 Oberschwester,
 Oberwerkmeister^{1) 2) 3)},
 Polizeimeister⁴⁾,
 Regierungskartographenobersekretär¹⁾,
 Regierungsobersekretär,
 Regierungsvermessungsobersekretär¹⁾,
 Sozialobersekretär,
 Sparkassenobersekretär,
 Stadtbetriebsobersekretär,
 Stadtobersekretär,
 Steuerobersekretär,
 Technischer Kreisobersekretär¹⁾,
 Technischer Landesobersekretär¹⁾,
 Technischer Regierungsobersekretär¹⁾,
 Technischer Stadtobersekretär¹⁾,
 Vermessungsobersekretär¹⁾,
 Verwalter im Strafvollzugsdienst⁵⁾,
 Verwaltungsobersekretär.

- 1) Erhält eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage von 24 Deutsche Mark.
- 2) Kann an den staatlichen Theatern nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Erziehung und Volksbildung zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse eine Entschädigung erhalten.
- 3) Erhält im Strafvollzugsdienst eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 26,50 Deutsche Mark.
- 4) Erhält als Fahrlehrer an der Hessischen Polizeischule eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage von 25 Deutsche Mark.
- 5) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 26,50 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 8

495,02 — 519,40 — 543,78 — 568,16
 — 592,54 — 616,92 — 641,30 — 665,68
 — 690,06 — 714,44 — 738,82 — 763,20
 787,58 DM.

Ortszuschlag: III

Erster Oberpfleger,
 Erste Oberschwester,
 Gartenverwalter,
 Gemeindehauptsekretär,
 Gerichtsvollzieher¹⁾,
 Gewerbehauptsekretär²⁾,
 Hauptbrandmeister³⁾,
 Haupteichmeister²⁾,
 Hauptwerkmeister^{2) 4) 5)},
 Justizhauptsekretär,
 Kartographenhauptsekretär²⁾,
 Kreishauptsekretär,
 Kriminalhauptmeister⁶⁾,
 Kriminalobermeister,
 Landeshauptsekretär,
 Lehrwerkmeister²⁾,
 Oberin⁷⁾,
 Oberbrandmeister,
 Oberrestaurator,
 Oberverwalter im Strafvollzugsdienst⁸⁾,
 Pflegevorsteher⁷⁾,
 Polizeihauptmeister⁶⁾,
 Polizeiobermeister⁹⁾,
 Regierungshauptsekretär,

Regierungskartographenhauptsekretär²⁾,
 Regierungsvermessungshauptsekretär²⁾,
 Revieroberforstwart,
 Sozialhauptsekretär,
 Sparkassenhauptsekretär,
 Stadtbetriebshauptsekretär,
 Stadthauptsekretär,
 Steuerhauptsekretär,
 Technischer Kreishauptsekretär²⁾,
 Technischer Landeshauptsekretär²⁾,
 Technischer Regierungshauptsekretär²⁾,
 Technischer Stadthauptsekretär²⁾,
 Vermessungshauptsekretär²⁾,
 Verwaltungshauptsekretär.

- 1) Der Minister der Justiz bewilligt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung und erklärt einen Betrag von mindestens 77 Deutsche Mark als ruhegehaltfähig.
- 2) Erhält eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage von 24 Deutsche Mark.
- 3) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 26,50 Deutsche Mark.
- 4) Kann an den staatlichen Theatern nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Erziehung und Volksbildung zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse eine Entschädigung erhalten.
- 5) Erhält im Strafvollzugsdienst eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 26,50 Deutsche Mark.
- 6) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 42,40 Deutsche Mark.
- 7) Erhält eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage von 30 Deutsche Mark.
- 8) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 26,50 Deutsche Mark.
- 9) Erhält als Fahrlehrer an der Hessischen Polizeischule eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage von 25 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 9

563,92 — 589,36 — 614,80 — 640,24
 — 665,68 — 691,12 — 716,56 — 742,00
 — 767,44 — 792,88 — 818,32 — 843,76
 869,20 DM.

Ortszuschlag: III

Archivinspektor,
 Bergrevierinspektor¹⁾,
 Bergvermessungsinspektor¹⁾,
 Betriebsinspektor,
 Bibliotheksinspektor,
 Brandinspektor¹⁾,
 Eichinspektor¹⁾,
 Feldschutzkommissar,
 Gartenbauinspektor¹⁾,
 Gemeindebauinspektor¹⁾,
 Gemeindeinspektor,
 Gewerbeinspektor¹⁾,
 Gutsinspektor,
 Justizinspektor²⁾,
 Kartographeninspektor¹⁾,
 Kreisbauinspektor¹⁾,
 Kreisinspektor,
 Kriminalkommissar,
 Landesbauinspektor¹⁾,
 Landesinspektor,
 Polizeikommissar,
 Regierungsbauinspektor¹⁾,
 Regierungsinspektor,
 Regierungskartographeninspektor¹⁾,
 Regierungsvermessungsinspektor¹⁾,
 Revierförster,
 Sozialinspektor,
 Sparkasseninspektor,
 Stadtbauinspektor¹⁾,
 Stadtinspektor,

Steuerinspektor³⁾,
 Technischer Inspektor¹⁾,
 Theaterinspektor⁴⁾,
 Vermessungsinspektor¹⁾,
 Verwaltungsbauinspektor¹⁾,
 Verwaltungsinspektor,
 Weinbauinspektor¹⁾.

- ¹⁾ Beamte, für die neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, und die diese beiden Prüfungen abgelegt haben, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 49,82 Deutsche Mark. Dies gilt nur, wenn während der gesamten Dauer des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.
- ²⁾ Erhält als Rechtspfleger eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage von 40 Deutsche Mark.
- ³⁾ Erhält bei überwiegender Verwendung als Betriebsprüfer oder Steuerfahnder eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage von 40 Deutsche Mark.
- ⁴⁾ Kann nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Erziehung und Volksbildung zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse eine Entschädigung erhalten.

Besoldungsgruppe 10

633,88 — 667,80 — 701,72 — 735,64
 — 769,56 — 803,48 — 837,40 — 871,32
 — 905,24 — 939,16 — 973,08 — 1007,00
 — 1040,92 DM.

Ortszuschlag: III

Archivoberinspektor,
 Bergrevieroberinspektor¹⁾,
 Bergvermessungsoberinspektor¹⁾,
 Betriebsoberinspektor,
 Bibliotheksoberinspektor,
 Brandoberinspektor¹⁾,
 Eichoberinspektor¹⁾,
 Fachlehrer an einer berufsbildenden Schule²⁾,
 Feldschutzoberkommissar,
 Gartenbauoberinspektor¹⁾,
 Gemeindeoberbauinspektor¹⁾,
 Gemeindeoberinspektor,
 Gewerbeoberinspektor¹⁾,
 Gutsoberinspektor,
 Justizoberinspektor,
 Kartographenoberinspektor¹⁾,
 Kreisoberbauinspektor¹⁾,
 Kreisoberinspektor,
 Kriminaloberkommissar,
 Landesoberbauinspektor¹⁾,
 Landesoberinspektor,
 Oberförster,
 Polizeioberkommissar,
 Regierungskartographenoberinspektor¹⁾,
 Regierungsoberbauinspektor¹⁾,
 Regierungsoberinspektor,
 Regierungsvermessungsoberinspektor¹⁾,
 Sozialoberinspektor,
 Sparkassenoberinspektor (auch als Direktor einer Sparkasse),
 Stadtoberbauinspektor¹⁾,
 Stadtoberinspektor,
 Stenograph der Stadt Frankfurt am Main,
 Steueroberinspektor³⁾,
 Technischer Oberinspektor¹⁾,
 Theateroberinspektor⁴⁾,
 Vermessungsoberinspektor¹⁾,
 Verwaltungsoberbauinspektor¹⁾,
 Verwaltungsoberinspektor,

Weinbauoberinspektor¹⁾.

- ¹⁾ Beamte, für die neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, und die diese beiden Prüfungen abgelegt haben, erhalten eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage von 47 Deutsche Mark. Dies gilt nur, wenn während der gesamten Dauer des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.
- ²⁾ Erhält bei vollpädagogischer Ausbildung für seine Person Bezüge nach der Besoldungsgruppe A 10 c.
- ³⁾ Erhält bei überwiegender Verwendung als Betriebsprüfer oder Steuerfahnder eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage von 40 Deutsche Mark.
- ⁴⁾ Kann nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Erziehung und Volksbildung zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse eine Entschädigung erhalten.

Besoldungsgruppe 10 a

(fortgefallen)

Besoldungsgruppe 10 b

(fortgefallen)

Besoldungsgruppe 10 c

718,68 — 755,78 — 792,88 — 829,98
 — 867,08 — 904,18 — 941,28 — 978,38
 — 1015,48 — 1052,58 — 1089,68 —
 1126,78 — 1163,88 DM.

Ortszuschlag: III

Jugendleiterin als Lehrkraft an einer berufsbildenden Schule,
 Hauptlehrer als Leiter einer Volksschule mit drei bis sechs Schulstellen¹⁾,
 Konrektor an einer Volksschule mit mindestens 14 Schulstellen²⁾,
 Lehrer an einer Volksschule³⁾,
 Oberschullehrer²⁾,
 Realschullehrer²⁾.

¹⁾ Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 63,60 Deutsche Mark.

²⁾ Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 42,40 Deutsche Mark.

³⁾ Alleinstehende und Erste Lehrer an Volksschulen mit zwei Schulstellen erhalten für die Dauer der nicht nur auftrags- oder vertretungsweisen Verwendung als solche eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von 40 Deutsche Mark. Nach zehnjährigem ununterbrochenem Bezug wird die Zulage ruhegehaltfähig.

Besoldungsgruppe 11

754,72 — 792,88 — 831,04 — 869,20
 — 907,36 — 945,52 — 983,68 — 1021,84
 1060,00 — 1098,16 — 1136,32 — 1174,48
 — 1212,64 DM.

Ortszuschlag: II

Amtsanwalt,
 Bibliotheksamtmann,
 Brandamtmann¹⁾,
 Eichamtmann¹⁾,
 Fachschuloberlehrer²⁾,
 Forstamtmann,
 Gartenbauamtmann¹⁾,
 Gewerbeamtmann¹⁾,
 Hauptlehrer als Leiter einer Sonderschule mit drei oder vier Schulstellen³⁾,

Justizamtman, Kartographenamtman¹⁾, Konrektor an einer Sonderschule mit mindestens zwölf Schulstellen³⁾, Kreisamtman, Kreisbauamtman¹⁾, Kriminalhauptkommissar, Landesamtman, Landesbauamtman¹⁾, Oberlehrer im Strafvollzugsdienst, Polizeifachschuloberlehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12⁴⁾, Polizeihauptkommissar, Realschulkonrektor an einer Realschule mit mindestens zwei voll ausgebauten Zügen³⁾, Realschulrektor als Leiter einer Realschule mit mindestens einem voll ausgebauten Zug⁵⁾, Realschulrektor als Leiter einer Realschule mit drei bis fünf aufsteigenden Klassen³⁾, Regierungsamtman, Regierungsbauamtman¹⁾, Regierungskartographenamtman¹⁾, Regierungsvermessungsamtman¹⁾, Rektor als Leiter einer Sonderschule mit fünf bis elf Schulstellen⁵⁾, Rektor an einer Volksschule, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12³⁾, Sonderschullehrer⁶⁾, Sozialamtman, Sparkassenamtman (auch als Direktor einer Sparkasse), Stadtamtman, Stadtbauamtman¹⁾, Stadtbetriebsamtman, Stadtgartenbauamtman¹⁾, Steueramtman⁷⁾, Technischer Amtman¹⁾, Theateramtman⁸⁾, Verwaltungsamtman, Verwaltungsbauamtman¹⁾, Vermessungsamtman¹⁾, Volks- und Realschulkonrektor an einer Volks- und Realschule mit mindestens einem voll ausgebauten Zug an der Realschule³⁾, Weinbauamtman¹⁾.

- 1) Beamte, für die neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, und die diese beiden Prüfungen abgelegt haben, erhalten eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage von 47 Deutsche Mark. Dies gilt nur, wenn während der gesamten Dauer des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.
- 2) Lehrkräfte, an die besondere Anforderungen gestellt werden, erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 49,82 Deutsche Mark.
- 3) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 61,48 Deutsche Mark.
- 4) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 49,82 Deutsche Mark.
- 5) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 98,58 Deutsche Mark.
- 6) Sonderschullehrer im Strafvollzugsdienst erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 49,82 Deutsche Mark.
- 7) Erhält bei überwiegender Verwendung als Betriebsprüfer oder Steuerfahnder eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage von 40 Deutsche Mark.
- 8) Kann nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Erziehung und Volksbildung zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse eine Entschädigung erhalten.

Besoldungsgruppe 12

826,80 — 869,20 — 911,60 — 954,00
 — 996,40 — 1038,80 — 1081,20 — 1123,60
 — 1166,00 — 1208,40 — 1250,80 —
 1293,20 — 1335,60 DM.

Ortszuschlag: II

Amtsrat¹⁾, Bibliotheksoberramtman, Blindenoberlehrer²⁾, Brandoberamtman³⁾, Forstoberamtman, Gartenbauoberlehrer⁴⁾, Justizoberamtman, Kartographenoberamtman³⁾, Kreisoberamtman, Kreisoberbauamtman³⁾, Kriminalbezirkskommissar, Landesoberamtman, Landesoberbauamtman³⁾, Landwirtschaftsoberrlehrer^{4) 5)}, Oberamtsanwalt, Obstbauoberlehrer⁴⁾, Polizeibezirkskommissar, Polizeifachschuloberlehrer⁶⁾, Realschulrektor als Leiter einer Realschule mit mindestens zwei voll ausgebauten Zügen, Regierungskartographenoberamtman³⁾, Regierungsoberramtman, Regierungsoberrbauamtman³⁾, Regierungsvermessungsoberramtman³⁾, Rektor als Leiter einer Sonderschule mit mindestens zwölf Schulstellen, Sozialoberamtman, Sparkassenoberamtman (auch als Direktor einer Sparkasse)⁷⁾, Stadtbetriebsoberramtman, Stadtoberamtman, Stadtoberbauamtman³⁾, Steuerrat⁸⁾, Taubstummenoberlehrer²⁾, Technischer Oberamtman³⁾, Vermessungsoberramtman³⁾, Verwaltungsoberramtman, Volks- und Realschulrektor an einer Volks- und Realschule mit mindestens einem voll ausgebauten Zug an der Realschule, Weinbauoberlehrer⁴⁾.

- 1) Nur in den obersten Dienstbehörden des Landes.
- 2) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 61,48 Deutsche Mark.
- 3) Beamte, für die neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, und die diese beiden Prüfungen abgelegt haben, erhalten eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage von 47 Deutsche Mark. Dies gilt nur, wenn während der gesamten Dauer des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.
- 4) Amtsbezeichnung und Fußnote⁵⁾ entfallen am 1. April 1963.
- 5) Ständige Vertreter von Berufsschuldirektoren und Fachvorsteher erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 37,10 Deutsche Mark.
- 6) Lehrkräfte, die zu örtlichen Unterrichtsleitern der Polizeifachschule bestellt sind.
- 7) Nur in den vom Minister für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Finanzen bestimmten Stellen.
- 8) Erhält bei überwiegender Verwendung als Betriebsprüfer eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage von 40 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 13

926,44 — 968,84 — 1011,24 — 1053,64
— 1096,04 — 1138,44 — 1180,84 —
1223,24 — 1265,64 — 1308,04 — 1350,44
— 1392,84 — 1435,24 DM.

Ortszuschlag: II

Anstaltspfarrer,
Apotheker an einer wissenschaftlichen
Hochschule,
Baurat bei einer Land- und Forstwirt-
schaftskammer,
Baurat im technischen Schuldienst,
Bergrat,
Bergvermessungsrat,
Bibliotheksrat,
Brandrat,
Chemierat bei einer Land- und Forst-
wirtschaftskammer,
Direktor bei einem staatlichen Theater¹⁾,
Direktor der Staatlichen Schlösser und
Gärten,
Direktor der Volkshochschule der Stadt
Kassel,
Direktor des Saalburgmuseums,
Direktor einer kommunalen Kranken-
anstalt,
Direktor eines Jugendheimes des Landes-
wohlfahrtsverbandes, soweit nicht in
der Besoldungsgruppe A 13 a,
Dozent als Leiter einer Zweigstelle des
Lehrerfortbildungswerkes, soweit nicht
in der Besoldungsgruppe A 14,
Dozent am Hessischen Lehrerfortbil-
dungswerk, soweit nicht in der Besol-
dungsgruppe A 14,
Dozent an einer wissenschaftlichen Hoch-
schule²⁾,
Dozent bei der Lehr- und Forschungs-
anstalt für Wein-, Obst- und Garten-
bau in Geisenheim,
Eichrat,
Forstmeister,
Gartenbaurat,
Gewerbemedizinalrat,
Gewerberat,
Konservator,
Kreisbaurat,
Kreismedizinalrat,
Kreisrechtsrat,
Kreisverwaltungsrat,
Kriminalrat,
Kustos, soweit nicht in Besoldungsgrup-
pe A 13 a,
Landesbaurat,
Landesverwaltungsrat,
Landwirtschaftsrat,
Lektor an einer wissenschaftlichen Hoch-
schule²⁾,
Magistratsrat,
Medizinalrat bei der Landesversiche-
rungsanstalt,
Medizinalrat beim Landeswohlfahrtsver-
band,
Observator an einer wissenschaftlichen
Hochschule,
Polizeiarzt,
Polizeirat,
Prosektor an einer wissenschaftlichen
Hochschule,
Regierungsarzt,
Regierungsarchivrat,
Regierungsbaurat,

Regierungsschemierat,
Regierungsfischereirat,
Regierungsgeologe,
Regierungsgewerberat,
Regierungsskulturrat,
Regierungslandwirtschaftsrat,
Regierungsmedizinalrat,
Regierungspharmazierat,
Regierungsrat,
Regierungsvermessungsrat,
Regierungsveterinärarzt,
Schulpsychologe und Lehrer an Volks-,
Real- und Sonderschulen,
Sparkassenrat (auch als Direktor einer
Sparkasse),
Stadtapotheker,
Städtischer Archivrat,
Städtischer Baurat,
Städtischer Chemierat,
Städtischer Medizinalrat,
Städtischer Vermessungsrat,
Städtischer Veterinärarzt,
Studienrat, soweit nicht in der Besol-
dungsgruppe A 13 a³⁾,
Vermessungsrat beim geodätischen Insti-
tut der Technischen Hochschule in
Darmstadt,
Verwaltungsapotheker,
Verwaltungsbaurat,
Verwaltungsrat,
Veterinärarzt bei einer Land- und Forst-
wirtschaftskammer,
Wissenschaftlicher Assistent an einer
wissenschaftlichen Hochschule,
Wissenschaftlicher Rat am Paul-Ehrlich-
Institut,
Wissenschaftlicher Rat an einer wissen-
schaftlichen Hochschule, soweit nicht
in der Besoldungsgruppe A 13 a²⁾,
Wissenschaftlicher Rat bei der Lehr- und
Forschungsanstalt für Wein-, Obst-
und Gartenbau in Geisenheim,
Wissenschaftlicher Rat bei der Staat-
lichen Lehr- und Versuchsanstalt für
Grünlandwirtschaft und Futterbau,
Eichhof.

¹⁾ Kann nach näherer Bestimmung des Ministers für Er-
ziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem
Minister der Finanzen eine Aufwandsentschädigung
erhalten.

²⁾ Erhält nach näherer Bestimmung des Ministers für
Erziehung und Volksbildung und des Ministers der
Finanzen einen Anteil an den Unterrichtsgebühren.

³⁾ Erhält als ständiger Vertreter eines Berufsschuldirek-
tors oder eines Fachschuldirektors eine unwiderruf-
liche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 31,80
Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 13 a

942,34 — 993,22 — 1044,10 — 1094,98
— 1145,86 — 1196,74 — 1247,62 —
1298,50 — 1349,38 — 1400,26 — 1451,14
— 1502,02 — 1552,90 DM.

Ortszuschlag: II

Direktor einer Landesblindenschule¹⁾,
Direktor einer Landesgehörlosenschule¹⁾,
Direktor eines Jugendheimes des Lan-
deswohlfahrtsverbandes,
Dozent an einer wissenschaftlichen Hoch-
schule als außerplanmäßiger Pro-
fessor^{2) 3)},

Erster Bergrat,
Kustos⁴⁾,
Landesmedizinalrat,
Landwirtschaftsrat⁵⁾,
Oberarzt an einer wissenschaftlichen Hochschule^{2) 3)},
Oberassistent an einer wissenschaftlichen Hochschule^{2) 3)},
Oberforstmeister als Leiter eines bedeutungsvollen Forstamtes,
Oberingenieur an einer wissenschaftlichen Hochschule^{2) 3)},
Polizeidirektor in Städten mit mehr als 40 000 bis 100 000 Einwohnern⁶⁾,
Polizeischulrat,
Regierungsschulrat⁷⁾,
Schulrat,
Studienrat⁸⁾,
Wissenschaftlicher Rat als Abteilungsvorsteher an einer technischen Hochschule oder als außerplanmäßiger Professor^{2) 7)}.

- 1) Erhält als Leiter einer Schule mit fünf und mehr Lehrerplanstellen eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 74,20 Deutsche Mark.
- 2) Erhält nach näherer Bestimmung des Ministers für Erziehung und Volksbildung und des Ministers der Finanzen einen Anteil an den Unterrichtsgebühren.
- 3) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 49,82 Deutsche Mark.
- 4) Nur in den vom Minister für Erziehung und Volksbildung und dem Minister der Finanzen bestimmten Stellen.
- 5) Als Leiter einer Landwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalt, eines Pflanzenschutzamtes sowie als Dozent an einer Höheren Landbauschule.
- 6) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 80 Deutsche Mark.
- 7) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 74,20 Deutsche Mark.
- 8) Erhält als ständiger Vertreter eines Berufsschuldirektors oder eines Fachschuldirektors eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 31,80 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 13 b

926,44 — 968,84 — 1011,24 — 1053,64
— 1096,04 — 1138,44 — 1180,84 —
1223,24 — 1436,30 — 1491,42 — 1546,54
— 1601,66 — 1656,78 DM.

Ortszuschlag: II

Amtsgerichtsrat,
Arbeitsgerichtsrat,
Finanzgerichtsrat,
Landgerichtsrat,
Sozialgerichtsrat,
Staatsanwalt,
Verwaltungsgerichtsrat.

Besoldungsgruppe 14

995,34 — 1050,46 — 1105,58 —
1160,70 — 1215,82 — 1270,94 — 1326,06
— 1381,18 — 1436,30 — 1491,42 —
1546,54 — 1601,66 — 1656,78 DM.

Ortszuschlag: II

Archivdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15,
Berufsschuldirektor,
Bibliotheksdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15,
Bibliotheksoberrat,

Direktor beim Hygienischen Institut der Stadt Frankfurt am Main,
Direktor der Landesforstschule Schotten,
Direktor der Staatlichen Landesbildstelle,
Direktor der Volksbücherei der Stadt Frankfurt am Main,
Direktor des Gemeindeunfallversicherungsverbandes,
Direktor des Zoologischen Gartens der Stadt Frankfurt am Main⁴⁾,
Direktor einer Heilstätte des Landeswohlfahrtsverbandes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15,
Direktor einer orthopädischen Klinik des Landeswohlfahrtsverbandes,
Direktor einer Werkkunstschule,
Direktor einer kommunalen Krankenanstalt in einer besonderen Stelle,
Direktor eines Instituts für Leibesübungen,
Dozent am Lehrerfortbildungswerk,
Dozent an einem Pädagogischen Institut oder bei der Werkakademie in Kassel,
Dozent an einer Hochschule für Erziehung,
Dozent bei den Lehrgängen zur Ausbildung von Sonderschullehrern in Marburg,
Fachschuldirektor,
Gartenbauoberrat,
Gewerbeobermedizinalrat,
Kreisoberbaurat,
Kreisobermedizinalrat,
Kreisoberrechtsrat,
Kreisoberverwaltungsrat,
Kriminaloberrat,
Landeskonservator,
Landesoberbaurat,
Landesobermedizinalrat,
Landesoberverwaltungsrat,
Landstallmeister,
Oberbaurat bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer,
Oberbaurat im technischen Schuldienst,
Oberbergrat,
Oberbergvermessungsrat,
Oberbrandrat,
Obereichrat,
Oberforstrat,
Obergewerberat,
Oberlandwirtschaftsrat,
Obermagistratsrat,
Obermedizinalrat bei der Landesversicherungsanstalt,
Oberregierungsbaurat,
Oberregierungschemierat,
Oberregierungsfischereirat,
Oberregierungsgeologe,
Oberregierungsgewerberat,
Oberregierungskulturrat,
Oberregierungslandwirtschaftsrat,
Oberregierungsmedizinalrat,
Oberregierungspharmazierat,
Oberregierungsrat,
Oberregierungsschulrat,
Oberregierungsvermessungsrat,
Oberregierungsveterinärat,
Oberstudienrat,
Oberverwaltungsrat,
Oberveterinärat,
Polizeioberarzt,
Polizeioberrat,
Professor bei der Lehr- und Forschungs-

anstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim,
 Professor bei der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau, Eichhof,
 Professor und wissenschaftliches Mitglied des Paul-Ehrlich-Instituts,
 Regierungsoberarzt,
 Regierungsoberarchivrat,
 Schulpsychologe und Oberstudienrat an Gymnasien und berufsbildenden Schulen,
 Sparkassenoberrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 (auch als Direktor einer Sparkasse),
 Städtischer Museumsdirektor,
 Städtischer Oberarchivrat,
 Städtischer Oberbaurat,
 Städtischer Oberchemikerat,
 Städtischer Obermedizinalrat,
 Städtischer Oberschulrat,
 Städtischer Obervermessungsrat,
 Stadtoberoberapotheker,
 Studiendirektor an einem Gymnasium als Leiter einer Nichtvollanstalt,
 Verwaltungsoberbaurat.

¹⁾ Der derzeitige Stelleninhaber erhält für seine Person Bezüge der Besoldungsgruppe A 15.

Besoldungsgruppe 14 a

1019,72 — 1076,96 — 1134,20 —
 1191,44 — 1248,68 — 1305,92 — 1363,16
 — 1420,40 — 1477,64 — 1534,88 —
 1592,12 — 1649,36 — 1706,60 DM.

Ortszuschlag: II

Erster Staatsanwalt,
 Oberamtsrichter,
 Verwaltungsstudiendirektor beim Hessischen Verwaltungsschulverband¹⁾.

¹⁾ Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 49,82 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 15

1152,22 — 1210,52 — 1268,82 —
 1327,12 — 1385,42 — 1443,72 — 1502,02
 — 1560,32 — 1618,62 — 1676,92 —
 1735,22 — 1793,52 — 1851,82 DM.

Ortszuschlag: I b

Amtsgerichtsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 a,
 Arbeitsgerichtsdirektor,
 Archivdirektor,
 Baudirektor im technischen Schuldienst,
 Bibliotheksdirektor,
 Branddirektor in Frankfurt am Main,
 Direktor beim Landtag,
 Direktor der Landesheilerziehungsanstalt Kalmenhof,
 Direktor der Staatlichen Kunstsammlungen Kassel,
 Direktor des Landesmuseums Darmstadt,
 Direktor des Schuldorfes Bergstraße,
 Direktor einer Heilstätte des Landeswohlfahrtsverbandes,
 Direktor einer landwirtschaftlichen Versuchsanstalt oder eines Untersuchungsamtes,
 Direktor und Professor bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim,

Direktor und Professor bei der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau, Eichhof,
 Eichdirektor,
 Finanzgerichtsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 a,
 Kreismedizinaldirektor,
 Kriminaldirektor,
 Landesbaudirektor,
 Landesmedizinaldirektor,
 Landesrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,
 Landessozialgerichtsrat,
 Landforstmeister,
 Landgerichtsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 a,
 Magistratsdirektor,
 Magistratsoberschulrat,
 Medizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt,
 Oberbergamtsdirektor,
 Oberlandesgerichtsrat¹⁾ ²⁾,
 Oberschulrat,
 Oberstaatsanwalt, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 a oder A 16,
 Oberstudiendirektor,
 Oberverwaltungsgerichtsrat,
 Polizeidirektor,
 Polizeipräsident in einer Stadt mit mehr als 100 000 bis 200 000 Einwohnern³⁾,
 Polizeivizepräsident in einer Stadt mit mehr als 200 000 bis 500 000 Einwohnern,
 Regierungsbaudirektor,
 Regierungsdirektor,
 Regierungsgewerbedirektor,
 Regierungsmedizinaldirektor,
 Regierungsvermessungsdirektor,
 Sozialgerichtsdirektor,
 Sparkassendirektor,
 Sparkassenoberrat⁴⁾,
 Städtischer Baudirektor,
 Städtischer Forstdirektor,
 Städtischer Gartenbaudirektor,
 Städtischer Medizinaldirektor,
 Städtischer Vermessungsdirektor,
 Städtischer Veterinärdirektor,
 Verwaltungsbaudirektor,
 Verwaltungsdirektor⁵⁾,
 Verwaltungsgerichtsdirektor.

¹⁾ Die hauptamtlichen Mitglieder des Justizprüfungsamtes erhalten nach besonderer Vorschrift der Minister der Finanzen und der Justiz einen nichtruhegehaltfähigen Anteil an den Prüfungsgebühren.

²⁾ Ein Oberlandesgerichtsrat, der zugleich das Amt eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an einer öffentlichen wissenschaftlichen Hochschule bekleidet, erhält als einheitliche Dienstbezüge die um 245,92 Deutsche Mark erhöhten Dienstbezüge eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors.

³⁾ Erhält eine Aufwandsentschädigung von 80 Deutsche Mark.

⁴⁾ Nur in den von dem Minister für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Finanzen bestimmten Stellen.

⁵⁾ Nur in den vom Minister der Finanzen und dem Fachminister bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 15 a

1256,10 — 1314,40 — 1372,70 —
 1431,00 — 1489,30 — 1547,60 — 1605,90
 — 1664,20 — 1722,50 — 1780,80 —
 1839,10 — 1897,40 — 1955,70 DM.

Ortszuschlag: Ib

Amtsgerichtsdirektor
(als Leiter eines Amtsgerichts mit
15 und mehr richterlichen Plan-
stellen,
als ständiger Vertreter des Amts-
gerichtspräsidenten),
Finanzgerichtsdirektor als auf Lebenszeit
bestellter Vertreter des Finanzge-
richtspräsidenten,
Landesarbeitsgerichtsdirektor, soweit
nicht in der Besoldungsgruppe A 16,
Landgerichtsdirektor als auf Lebenszeit
bestellter Vertreter des Landgerichts-
präsidenten, soweit nicht in der Be-
soldungsgruppe A 16,
Oberstaatsanwalt, soweit nicht in der Be-
soldungsgruppe A 16
(als Abteilungsleiter bei dem Ge-
neralstaatsanwalt¹⁾,
als Leiter der Staatsanwaltschaft
bei einem Landgericht, dessen
Präsident in der Besoldungsgrup-
pe B 3 eingestuft ist).

¹⁾ Nur in den vom Minister der Finanzen und dem
Minister der Justiz bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 16

1316,52 — 1386,48 — 1456,44 —
1526,40 — 1596,36 — 1666,32 — 1736,28
— 1806,24 — 1876,20 — 1946,16 —
2016,12 — 2086,08 — 2156,04 DM.

Ortszuschlag: Ib

Direktor der Hafengebiete der Stadt
Frankfurt am Main,
Direktor der Stadt- und Universitätsbi-
bliothek in Frankfurt am Main,
Direktor des Landesamts für Boden-
forschung,
Direktor des Landesvermessungsamts,
Direktor des Landesversorgungsamts,
Direktor und Professor des Paul-Ehrlich-
Institutes,
Finanzpräsident,
Kurator der Johann Wolfgang Goethe-
Universität in Frankfurt am Main,
Landesarbeitsgerichtsdirektor als auf Le-
benszeit bestellter Vertreter des Prä-
sidenten des Landesarbeitsgerichts,
Landesrat,
Landgerichtsdirektor als auf Lebenszeit
bestellter Vertreter eines in Besol-
dungsgruppe B 5 eingestuften Land-
gerichtspräsidenten,
Landgerichtspräsident, soweit nicht in
den Besoldungsgruppen B 3 oder B 5,
Ministerialrat,
Oberlandforstmeister,
Obermagistratsdirektor,
Obermedizinaldirektor bei der Landes-
versicherungsanstalt,
Oberregierungsbaudirektor,
Oberstaatsanwalt
(als ständiger Vertreter des Gene-
ralstaatsanwalts,
als Leiter der Staatsanwaltschaft
bei einem Landgericht, dessen Prä-
sident in der Besoldungsgruppe
B 5 eingestuft ist),
Polizeipräsident in einer Stadt mit mehr

als 200 000 bis 500 000 Einwohnern¹⁾,
Polizeivizepräsident in Frankfurt am
Main,
Regierungsvizepräsident,
Senatspräsident beim Landessozialge-
richt,
Senatspräsident beim Oberlandesgericht,
Senatspräsident beim Verwaltungsge-
richtshof,
Sparkassendirektor,
Städtischer Obermedizinaldirektor,
Städtischer Oberbaudirektor,
Verwaltungsgerichtspräsident.

¹⁾ Erhält eine Aufwandsentschädigung von 100 Deut-
sche Mark.

Besoldungsgruppe 16 a

995,34 — 1050,46 — 1105,58 —
1160,70 — 1215,82 — 1270,94 — 1326,06
— 1381,18 — 1436,30 — 1491,42 —
1546,54 — 1601,66 — 1656,78 DM.

Ortszuschlag: Ib

Außerordentlicher Professor bei einer
wissenschaftlichen Hochschule^{1) 2) 3)},
Außerordentlicher Professor bei einem
Pädagogischen Institut,
Außerordentlicher Professor bei der
Hochschule für Internationale Pädä-
gogische Forschung in Frankfurt am
Main,
Außerordentlicher Professor bei der
Staatlichen Hochschule für Musik in
Frankfurt am Main¹⁾,
Außerordentlicher Professor bei der
Staatlichen Werkakademie in Kassel¹⁾,
Außerordentlicher Professor bei der Stä-
delschule - Staatliche Hochschule für
bildende Künste in Frankfurt am
Main¹⁾.

¹⁾ Zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehr-
kräfte kann der Minister für Erziehung und Volks-
bildung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
ein Sondergrundgehalt bis zu 1 959,90 Deutsche Mark
und darüber hinaus einen ruhegehaltfähigen oder
nichtruhegehaltfähigen Zuschuß zur Ergänzung des
Grundgehalts bis zum Höchstbetrag von monat-
lich 471,60 Deutsche Mark bewilligen. Die
Bewilligung des Sondergrundgehaltes an mehr
als 25 v. H. der außerordentlichen Professoren und
die Bewilligung des Zuschusses zur Ergänzung des
Grundgehaltes an mehr als 10 v. H. der außerordent-
lichen Professoren bedarf der Zustimmung des Mini-
sters der Finanzen.

²⁾ Erhält nach näherer Bestimmung des Ministers für
Erziehung und Volksbildung und des Ministers der
Finanzen einen Anteil an den Unterrichtsgebühren.
Es wird ihm eine bestimmte Einnahme an Unter-
richtsgebühren gewährleistet. Diese beträgt jährlich
mindestens 1650 Deutsche Mark, höchstens 11 000
Deutsche Mark.

³⁾ Die Rektoren und Dekane an wissenschaftlichen
Hochschulen erhalten für die Dauer ihrer Amtstätig-
keit eine nicht ruhegehaltfähige Amtszulage, deren
Höhe der Minister für Erziehung und Volksbildung
im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen
bestimmt.

Besoldungsgruppe 16 b

1224,94 — 1286,19 — 1347,44 —
1408,69 — 1469,94 — 1531,19 — 1592,44
— 1653,69 — 1714,94 — 1776,19 —
1837,44 — 1898,69 — 1959,94 DM.

Ortszuschlag: Ib

Ordentlicher Professor bei einer wissen-
schaftlichen Hochschule^{1) 2) 3)},

Ordentlicher Professor als Leiter der Lehrgänge zur Ausbildung von Sonderschullehrern in Marburg,
 Ordentlicher Professor als Leiter des Lehrerfortbildungswerks,
 Ordentlicher Professor bei der Hochschule für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt a. M.⁴⁾,
 Ordentlicher Professor bei der Staatlichen Hochschule für Musik in Frankfurt am Main¹⁾,
 Ordentlicher Professor bei der Staatlichen Werkakademie in Kassel¹⁾,
 Ordentlicher Professor bei der Städelschule — Staatliche Hochschule für bildende Künste in Frankfurt a. M.¹⁾,
 Ordentlicher Professor bei einem Pädagogischen Institut.

- ¹⁾ Zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte kann der Minister für Erziehung und Volksbildung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein Sondergrundgehalt bis zu 2 290,63 Deutsche Mark und darüber hinaus einen ruhegehaltfähigen oder nicht ruhegehaltfähigen Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis zum Höchstbetrage von monatlich 471,60 Deutsche Mark bewilligen. Die Bewilligung des Sondergrundgehalts an mehr als 25 v. H. der ordentlichen Professoren und die Bewilligung des Zuschusses zur Ergänzung des Grundgehalts an mehr als 10 v. H. der ordentlichen Professoren bedarf der Zustimmung des Ministers der Finanzen.
- ²⁾ Die ordentlichen Professoren an den wissenschaftlichen Hochschulen erhalten nach näherer Bestimmung des Ministers für Erziehung und Volksbildung und des Ministers der Finanzen einen Anteil an den Unterrichtsgebühren. Es wird ihnen eine bestimmte Einnahme an Unterrichtsgebühren gewährleistet. Diese beträgt jährlich mindestens 1 650 Deutsche Mark, höchstens 11 000 Deutsche Mark.
- ³⁾ Die Rektoren und Dekane an wissenschaftlichen Hochschulen erhalten für die Dauer ihrer Amtstätigkeit eine nicht ruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe der Minister für Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen bestimmt.
- ⁴⁾ Ein ordentlicher Professor erhält als Vorsitzender des Senats eine Aufwandsentschädigung von 125 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 16 c

1476,05 — 1549,55 — 1623,05 — 1696,55 — 1770,05 — 1843,55 — 1917,05 — 1990,55 — 2064,05 — 2137,55 — 2211,05 — 2284,55 — 2358,05 DM.

Ortszuschlag: Ib

Direktor einer Kunsthochschule¹⁾.

- ¹⁾ Zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein Sondergehalt bis zu 2 535,62 Deutsche Mark bewilligt werden.

BESOLDUNGSORDNUNG B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe 1

1843,34 DM

Besoldungsgruppe 2

2221,76 DM

Ortszuschlag: Ib

Direktor der Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau in Frankfurt am Main,
 Direktor der Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen in Kassel,

Direktor der Stadtwerke in Offenbach am Main,
 Direktor der Straßenbahn der Stadt Frankfurt am Main,
 Direktor des Kraftwerks der Stadt Frankfurt am Main,
 Direktor des Wasserwerks der Stadt Frankfurt am Main,
 Finanzgerichtspräsident,
 Polizeipräsident in Frankfurt am Main¹⁾ ²⁾,
 Sparkassendirektor.

¹⁾ Der derzeitige Stelleninhaber erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe B 3.

²⁾ Erhält eine Aufwandsentschädigung von 125 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 3

2390,30 DM

Ortszuschlag: Ib

Amtsgerichtspräsident in Frankfurt am Main,
 Landgerichtspräsident an einem Gericht mit 50 und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5,
 Präsident des Statistischen Landesamtes,
 Sparkassendirektor,
 Vizepräsident bei dem Oberlandesgericht,
 Vizepräsident bei dem Verwaltungsgerichtshof.

Besoldungsgruppe 4

2564,14 DM

Ortszuschlag: Ib

Direktor der Hessischen Brandversicherungsanstalt in Kassel,
 Direktor der Nassauischen Brandversicherungsanstalt in Wiesbaden,
 Präsident der Hessischen Brandversicherungskammer in Darmstadt,
 Sparkassendirektor.

Besoldungsgruppe 5

2733,74 DM

Ortszuschlag: Ib

Berghauptmann,
 Direktor der Landesversicherungsanstalt als Mitglied der Geschäftsführung,
 Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht¹⁾,
 Landesforstmeister,
 Landgerichtspräsident an einem Gericht mit 100 und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk,
 Ministerialdirigent,
 Präsident des Landesarbeitsgerichts,
 Präsident des Landessozialgerichts,
 Sparkassendirektor,
 Zweiter Landesdirektor des Landeswohlfahrtsverbandes.

¹⁾ Erhält eine Aufwandsentschädigung von 125 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 6

2907,58 DM

Ortszuschlag: Ib

Direktor der Landesversicherungsanstalt
als Vorsitzender der Geschäftsführung,
Erster Landesdirektor des Landeswohl-
fahrtsverbandes,
Oberfinanzpräsident¹⁾,
Präsident des Verwaltungsgerichts-
hofes²⁾,
Regierungspräsident³⁾,
Sparkassendirektor.

¹⁾ Erhält eine Aufwandsentschädigung von 150 Deutsche Mark.

²⁾ Erhält eine Aufwandsentschädigung von 125 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 7

3072,94 DM

Ortszuschlag: Ia

Ministerialdirektor,
Oberlandesgerichtspräsident¹⁾,
Präsident des Rechnungshofes des Landes
Hessen²⁾,
Sparkassendirektor,
Staatsrat³⁾.

¹⁾ Erhält eine Aufwandsentschädigung von 125 Deutsche Mark.

²⁾ Erhält eine Aufwandsentschädigung von 150 Deutsche Mark.

³⁾ Erhält eine Aufwandsentschädigung von 250 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 8

3246,78 DM

Ortszuschlag: Ia
Staatssekretär¹⁾.

¹⁾ Erhält als Vertreter des Ministers eine Aufwandsentschädigung von 150 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 8 a

3416,38 DM

Ortszuschlag: Ia
Staatssekretär als Chef der Staatskanzlei¹⁾.

¹⁾ Erhält eine Aufwandsentschädigung von 300 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 9

3755,58 DM

Ortszuschlag: Ia

Besoldungsgruppe 10

4099,02 DM

Ortszuschlag: Ia

Besoldungsgruppe 11

4525,14 DM

Ortszuschlag: Ia

Grundgehaltsätze ab 1. Juli 1962

Besoldungsordnung A		Dienstaltersstufe													Dienstalters- zulage
Bes. Gr.	Orts- zuschlag Tarifkl.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
1	IV	307,40	320,12	332,84	345,56	358,28	371,—	383,72	396,44	409,16	421,88	434,60	—	—	12,72
2		321,18	333,90	346,62	359,34	372,06	384,78	397,50	410,22	422,94	435,66	448,38	461,10	—	12,72
3		344,50	357,22	369,94	382,66	395,38	408,10	420,82	433,54	446,26	458,98	471,70	484,42	—	12,72
4		363,58	376,30	389,02	401,74	414,46	427,18	439,90	452,62	465,34	478,06	490,78	503,50	—	12,72
5		391,14	403,86	416,58	429,30	442,02	454,74	467,46	480,18	492,90	505,62	518,34	531,06	543,78	12,72
6		410,22	428,24	446,26	464,28	482,30	500,32	518,34	536,36	554,38	572,40	590,42	608,44	626,46	18,02
7		480,18	500,32	520,46	540,60	560,74	580,88	601,02	621,16	641,30	661,44	681,58	701,72	721,86	20,14
8		495,02	519,40	543,78	568,16	592,54	616,92	641,30	665,68	690,06	714,44	738,82	763,20	787,58	24,38
9	III	563,92	589,36	614,80	640,24	665,68	691,12	716,56	742,—	767,44	792,88	818,32	843,76	869,20	25,44
10		633,88	667,80	701,72	735,64	769,56	803,48	837,40	871,32	905,24	939,16	973,08	1 007,—	1 040,92	33,92
10 c		718,68	755,78	792,88	829,98	867,08	904,18	941,28	978,38	1 015,48	1 052,58	1 089,68	1 126,78	1 163,88	37,10
11		754,72	792,88	831,04	869,20	907,36	945,52	983,68	1 021,84	1 060,—	1 098,16	1 136,32	1 174,48	1 212,64	38,16
12		826,80	869,20	911,60	954,—	996,40	1 038,80	1 081,20	1 123,60	1 166,—	1 208,40	1 250,80	1 293,20	1 335,60	42,40
13		926,44	968,84	1 011,24	1 053,64	1 096,04	1 138,44	1 180,84	1 223,24	1 265,64	1 308,04	1 350,44	1 392,84	1 435,24	42,40
13 a	II	942,34	993,22	1 044,10	1 094,98	1 145,86	1 196,74	1 247,62	1 298,50	1 349,38	1 400,26	1 451,14	1 502,02	1 552,90	50,88
13 b		926,44	968,84	1 011,24	1 053,64	1 096,04	1 138,44	1 180,84	1 223,24	1 265,64	1 308,04	1 350,44	1 392,84	1 435,24	42,40
14		995,34	1 050,46	1 105,58	1 160,70	1 215,82	1 270,94	1 326,06	1 381,18	1 436,30	1 491,42	1 546,54	1 601,66	1 656,78	55,12
14 a		1 019,72	1 076,96	1 134,20	1 191,44	1 248,68	1 305,92	1 363,16	1 420,40	1 477,64	1 534,88	1 592,12	1 649,36	1 706,60	57,24
15		1 152,22	1 210,52	1 268,82	1 327,12	1 385,42	1 443,72	1 502,02	1 560,32	1 618,62	1 676,92	1 735,22	1 793,52	1 851,82	58,30
15 a		1 256,10	1 314,40	1 372,70	1 431,—	1 489,30	1 547,60	1 605,90	1 664,20	1 722,50	1 780,80	1 839,10	1 897,40	1 955,70	58,30
16	I b	1 316,52	1 386,48	1 456,44	1 526,40	1 596,36	1 666,32	1 736,28	1 806,24	1 876,20	1 946,16	2 016,12	2 086,08	2 156,04	69,96
16 a		995,34	1 050,46	1 105,58	1 160,70	1 215,82	1 270,94	1 326,06	1 381,18	1 436,30	1 491,42	1 546,54	1 601,66	1 656,78	55,12
16 b		1 224,94	1 286,19	1 347,44	1 408,69	1 469,94	1 531,19	1 592,44	1 653,69	1 714,94	1 776,19	1 837,44	1 898,69	1 959,94	61,25
16 c		1 476,05	1 549,55	1 623,05	1 696,55	1 770,05	1 843,55	1 917,05	1 990,55	2 064,05	2 137,55	2 211,05	2 284,55	2 358,05	73,50

Besoldungsordnung B

Bes.Gr.	Bes.Gr.	Bes.Gr.	Bes.Gr.
1	4	7	Bes.Gr.
2	5	8	9
3	6	8a	10
			11
1 843,34	2 564,14	3 072,94	3 755,58
2 221,76	2 733,74	3 246,78	4 099,02
2 390,30	2 907,58	3 416,38	4 525,14

Ortszuschlag Tarifklasse: Bes.Gr. 1 — 6 = I b

Ortszuschlag Tarifklasse: Bes.Gr. 7 — 9 = I a

Ortszuschlag

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzu- schlagsbe- rechtigten Kind)
			Monatsbeträge in DM		
I a	B 7 bis B 9	S	232	289	310
		A	197	248	268
		B	162	207	225
I b	A 15 bis A 16 c, B 1 bis B 6	S	180	234	255
		A	151	199	219
		B	122	164	182
II	A 11 bis A 14 a	S	146	192	213
		A	123	163	183
		B	100	134	152
III	A 7 bis A 10 c	S	119	157	178
		A	99	133	153
		B	79	109	127
IV	A 1 bis A 6	S	106	139	160
		A	89	119	139
		B	72	99	117

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind	in Ortsklasse S um je 27 DM
	in Ortsklasse A um je 25 DM
	in Ortsklasse B um je 22 DM,
für das sechste und die weiteren Kinder	in Ortsklasse S um je 35 DM
	in Ortsklasse A um je 33 DM
	in Ortsklasse B um je 29 DM.

Verordnung

über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister
(Kehrgebührenordnung)

für das Land Hessen

Vom 2. November 1962

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I. S. 831) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Vorschriften auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 3. November 1956 (GVBl. S. 149) wird nach Anhörung des Sachverständigenausschusses verordnet:

§ 1

Kehrgebühr

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister erhebt für die Kehrarbeiten von dem Grundstückseigentümer oder seinem Bevollmächtigten Kehrgebühren nach den folgenden Vorschriften.

(2) Die Jahreskehrgebühren werden für jede Liegenschaft zusammengerechnet und halb- oder vierteljährlich oder für jede Kehrperiode erhoben.

§ 2

Allgemeine Vorschriften

(1) Als Geschoß im Sinne dieser Gebührenordnung gilt jeder horizontale Gebäudeabschnitt, der von dem darunter- oder darüberliegenden Gebäudeabschnitt in der Regel durch eine Decke getrennt ist, einschließlich Keller und Dachgeschossen.

(2) Bei nicht einwandfrei feststellbarer Geschoßeinteilung gelten 2,5 m Schornsteinhöhe, gemessen bis zur Mündung des Schornsteins, als Geschoß. Dach-

geschosse bis zu 1 m größter Höhe sowie überschießende Längen bis zu 1 m bleiben außer Berechnung. Sind Feuerstätten aus dem unteren Geschoß an darüberliegende Schornsteine (sog. aufgesetzte Schornsteine) angeschlossen, so ist das untere Geschoß mitzuberechnen.

§ 3

Tarifgruppen

Für die Berechnung der Kehrgebühren werden drei Tarifgruppen zugrunde gelegt, denen die Landkreise, Gemeinden und Ortsteile wie folgt angehören:

Gruppe I

Regierungsbezirk Darmstadt

Der gesamte Regierungsbezirk Darmstadt.

Regierungsbezirk Kassel

Die Stadt Kassel

außer
Brasselsberg,
Eichwaldsiedlung,
Forstfeldsiedlung,
Harleshausen,
Hasenhecke,
Niederzwehren,
Nordshausen,
Oberzwehren,
Waldau,
Wolfsanger.

Regierungsbezirk Wiesbaden

Die Stadt Wiesbaden

außer
Amöneburg,
Bierstadt,
Dotzheim,
Erbenheim,
Frauenstein,
Heßloch,
Igstadt,
Kastel,
Kloppenheim,
Kostheim,
Rambach,
Schierstein,
Sonnenberg.

Gruppe II

Regierungsbezirk Kassel

Die Gemeinden:

Allendorf, Krs. Marburg,
Arolsen, Stadt,
Eschwege, Stadt,
Fulda, Stadt,
Fritzlar, Stadt,
Hersfeld, Bad, Stadt,
Homberg, Bez. Kassel, Stadt.

In der Stadt Kassel die Vororte:

Brasselsberg,
Eichwaldsiedlung,
Forstfeldsiedlung,
Harleshausen,
Hasenhecke,
Niederzwehren,
Nordshausen,
Oberzwehren,
Waldau,
Wolfsanger.

Die Gemeinden:

Korbach, Stadt,
Marburg a. d. Lahn, Stadt,

Sooden-Allendorf, Bad, Stadt,
Wildungen, Bad, Stadt.

Regierungsbezirk Wiesbaden

Folgende Kreise:

Dillkreis,
Landkreis Hanau,
Landkreis Limburg,
Main-Taunus-Kreis,
Obertaunuskreis,
Rheingaukreis,
Landkreis Wetzlar.

Die Gemeinden:

Biedenkopf, Stadt,
Gelnhausen, Stadt,
Hanau am Main, Stadt,
Idstein, Stadt,
Orb, Bad, Stadt,
Schlüchtern, Stadt,
Weilburg, Stadt.

In der Stadt Wiesbaden die Vororte:

Amöneburg,
Bierstadt,
Dotzheim,
Erbenheim,
Frauenstein,
Heßloch,
Igstadt,
Kastel,
Kloppenheim,
Kostheim,
Rambach,
Schierstein,
Sonnenberg.

Gruppe III

Die vorstehend nicht aufgeführten Landkreise, Gemeinden und Ortsteile in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden.

§ 4

Jahresgebühren

(1) Jahresgebühren für ganzjährig benutzte unbesteigbare Schornsteine:

Zahl der Geschosse	Gruppe	Gruppe	Gruppe
	I DM	II DM	III DM
1 bis 3 Geschosse	4,20	5,70	7,20
4 Geschosse	5,40	7,20	9,60
5 Geschosse	6,60	8,70	12,—
6 Geschosse	7,80	10,20	14,40
7 Geschosse	9,—	11,70	16,80
jedes weitere Geschoß	1,20	1,50	2,40

(2) Jahresgebühren für zeitweise benutzte unbesteigbare Schornsteine:

Zahl der Geschosse	Gruppe	Gruppe	Gruppe
	I DM	II DM	III DM
1 bis 3 Geschosse	3,50	4,75	6,—
4 Geschosse	4,50	6,—	8,—
5 Geschosse	5,50	7,25	10,—
6 Geschosse	6,50	8,50	12,—
7 Geschosse	7,50	9,75	14,—
jedes weitere Geschoß	1,—	1,25	2,—

§ 5

Bodenarbeit

Muß das Reinigen der Schornsteine vom Dachboden aus erfolgen, so wird zu

den Gebühren des § 4 ein Zuschlag von —,90 Deutsche Mark erhoben.

§ 6

Übergroße Schornsteine

Für das Reinigen von Schornsteinen, die das Maß von 0,26 × 0,26 m lichte Weite übersteigen, wird auf die Gebühr des § 4 ein Zuschlag von jährlich 1,80 Deutsche Mark berechnet.

§ 7

Besteigbare Schornsteine

Müssen Schornsteine zur Reinigung von innen bestiegen werden, so wird auf die Gebühr des § 4 ein Zuschlag von 50 vom Hundert erhoben.

§ 8

Heizungsschornsteine

Für Heizungsschornsteine, an die Sammel-, Etagen- oder Herdheizungen, Luftheizungen und Kachelofenmehrraumheizungen sowie Gaszentralheizungen angeschlossen sind, wird zu den Gebühren des § 4 folgender Zuschlag erhoben:

1. bei einer Nennheizleistung bis 20 000 kcal/h
50 vom Hundert
2. bei einer Nennheizleistung über 20 000 bis 60 000 kcal/h
100 vom Hundert
3. bei einer Nennheizleistung über 60 000 bis 250 000 kcal/h
150 vom Hundert
4. bei einer Nennheizleistung über 250 000 bis 400 000 kcal/h
200 vom Hundert
5. bei einer Nennheizleistung über 400 000 bis 800 000 kcal/h
300 vom Hundert
6. bei einer Nennheizleistung über 800 000 kcal/h
400 vom Hundert.

§ 9

Gewerblich benutzte Schornsteine

(1) Für das Reinigen von Schornsteinen, an die gewerblich benutzte Feuerstätten oder gewerblich benutzte Heizungen angeschlossen sind, wird auf die in § 4 aufgeführten Gebühren ein Zuschlag von 100 vom Hundert erhoben.

(2) Ein Zuschlag nach Abs. 1 wird nicht erhoben für das Reinigen von Schornsteinen, deren Feuerstätten der Erwärmung gewerblich genutzter Räume dienen, die für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

§ 10

Abgasschornsteine

(1) Für das Reinigen und Überprüfen von häuslichen Abgasschornsteinen wird je Schornstein die Hälfte der Gebühr des § 4 Abs. 1 erhoben.

(2) Für das Reinigen von Abgasschornsteinen, an die Abgasleitungen von gewerblich benutzten Wäschetrocknern (Tumblern), Verbrennungsmotoren oder Absaugleitungen von Schleifmaschinen usw. angeschlossen sind, werden die Gebühren des § 9 erhoben.

§ 11

Fabrikschornsteine

(1) Für das Überprüfen frei stehender Fabrikschornsteine (Turmkamine) wird unter Zugrundelegung der aufgewandten Arbeitszeit auf den tariflichen Stundenlohn einschl. Zulagen ein Zuschlag von 100 vom Hundert erhoben.

(2) Für das Reinigen von Turmkaminen wird die gleiche Gebühr erhoben.

§ 12

Besondere Schornsteinarten

(1) Für das Reinigen von Schmiedeschornsteinen werden zwei Drittel der Gebühren nach § 4 Abs. 1 erhoben. Ein Zuschlag nach § 9 darf nicht berechnet werden.

(2) Für das Reinigen von Heizungsschornsteinen in Gewächshausanlagen werden zwei Drittel der Gebühren nach § 4 Abs. 1 und ein Zuschlag nach § 9 Abs. 1 erhoben.

§ 13

Lüftungsschächte

Für die Überprüfung der Lüftungsschächte beträgt die Gebühr 2,40 Deutsche Mark je Prüfung.

§ 14

Schornsteinaufsätze, Ruß- und Funkenfänger

(1) Für das Reinigen von Schornsteinaufsätzen, Funkenfängern oder Verlängerungsrohren ist je Aufsatz, Funkenfänger oder Meter Rohr eine Jahresgebühr von 2,40 Deutsche Mark zu entrichten.

(2) Für das Reinigen von Rußfängern beträgt die Jahresgebühr 9,— Deutsche Mark.

§ 15

Räucherammern, Kanäle und Rauchrohre (Behelfsschornsteine)

Es werden erhoben:

(1) Für das Reinigen von Räucherammern

- a) durch Auskratzen je qm 1,— Deutsche Mark,
- b) durch Ausbrennen einschl. Auskratzen je qm 2,— Deutsche Mark.

(2) Für das Reinigen von

- a) Rauchrohren, die Schornsteine ersetzen (Behelfsschornsteine), in Verkaufsständen, -buden und -hallen, Baracken, Wohnlauben, Behelfsheimen und Wochenendhäusern je Rohr und Meter je Reinigung 1,— Deutsche Mark.
- b) Rauchkanälen bis 900 qcm l. W. je angefangener Meter jährlich 4,80 Deutsche Mark, über 900 qcm l. W. je angefangener Meter jährlich 9,60 Deutsche Mark.

Die Reinigung besteigbarer Kanäle unterliegt der freien Vereinbarung.

(3) Für das Reinigen gewerblich benutzter Rohre und Rauchkanäle wird auf die Gebühr des Abs. 2 ein Zuschlag von 100 vom Hundert erhoben.

§ 16

Ausbrennen

(1) Für das Ausbrennen von Schornsteinen beträgt die Gebühr

je Arbeitsstunde 6,— Deutsche Mark, höchstens jedoch 20,— Deutsche Mark. Angefangene Stunden werden anteilig berechnet.

(2) Wird das Ausbrennmateriale von dem Bezirksschornsteinfegermeister zur Verfügung gestellt, so hat der Grundstückseigentümer oder sein Bevollmächtigter die entstandenen Auslagen zu ersetzen.

§ 17

Abnahme-, Prüf- und Schaugebühren

(1) Bei der Roh- und Gebrauchsbauabnahme der Schornsteine werden je Schornstein und Abnahme einschließlich Ausfertigung der erforderlichen Bescheinigung folgende Gebühren erhoben:

für einen Schornstein bis zu 7 Geschossen 2,50 Deutsche Mark, für jedes weitere Geschoß

—,50 Deutsche Mark.

(2) Die Mindestabnahmegebühr beträgt je Gebäude und Abnahme

7,— Deutsche Mark.

(3) Bei nachträglichem Anschluß oder Auswechseln von Feuerstätten, Überprüfen bisher unbenutzter Schornsteine oder Freigabe eines Rauchschorneins für den Anschluß einer Gasfeuerstätte wird je Schornstein oder Schau eine Gebühr von

7,— Deutsche Mark erhoben.

(4) Für eine erforderliche Nachbesichtigung wird die Hälfte der vorstehend genannten Gebühren erhoben.

(5) Für Rauchdruckproben werden Gebühren nach Abs. 1 erhoben.

(6) Bei Abnahmen, die außerhalb des Sitzes des Bezirksschornsteinfegermeisters vorgenommen werden, erhält der Bezirksschornsteinfegermeister Streckengeld nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 und Fahrtkostenersatz.

§ 18

Sondergebühren

(1) Kann die ordnungsgemäß angemeldete Reinigung aus Gründen, die der

Hauseigentümer zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, so wird auf die fälligen Gebühren folgender Zuschlag erhoben:

a) am Sitz des Bezirksschornsteinfegermeisters 1,50 Deutsche Mark,

b) außerhalb des Sitzes des Bezirksschornsteinfegermeisters 2,— Deutsche Mark.

Außerdem sind dem Bezirksschornsteinfegermeister die besonders entstandenen Fahrtkosten zu erstatten.

(2) Werden Schornsteine auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder seines Bevollmächtigten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gereinigt, so werden hierfür die doppelten Gebühren erhoben.

(3) Zusätzlich vereinbarte Kehrarbeiten unterliegen der freien Vereinbarung.

(4) Für das Reinigen von Schornsteinen in Gebäuden, die mehr als 500 m von einer geschlossenen Ortschaft entfernt liegen, wird unter Berücksichtigung des tatsächlich zurückgelegten Weges ein Streckengeld in folgender Höhe erhoben:

von 500 bis 1000 m —,20 Deutsche Mark,

über 1000 m je angefangener Kilometer

—,20 Deutsche Mark.

§ 19

Aufhebung bisheriger Bestimmungen für die Stadt Frankfurt am Main

Die Kehrgebührenordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 12. November 1956 (GVBl. S. 153), geändert durch die Verordnungen vom 24. November 1959 (GVBl. S. 67) und vom 18. März 1961 (GVBl. S. 55) sowie § 18 Abs. 2 der Kehrgebührenordnung für das Land Hessen vom 19. Januar 1962 (GVBl. S. 7), treten mit Ablauf des 31. Dezember 1962 außer Kraft.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1962 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1963 außer Kraft.

(2) Für das Gebiet der Stadt Frankfurt am Main tritt diese Verordnung am 1. Januar 1963 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. November 1962

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr

Franke